

HAWESKO

HOLDING AG

UMWANDLUNGSBERICHT

**des Vorstands der
Hawesko Holding Aktiengesellschaft
über die formwechselnde Umwandlung
der
Hawesko Holding Aktiengesellschaft
in eine
Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)**

Der Vorstand der Hawesko Holding Aktiengesellschaft erstattet hiermit nach Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294/1, ("SE-VO") einen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) erläutert und begründet sowie deren Auswirkungen für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer dargelegt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. EINLEITUNG	5
2. DIE HAWESKO HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT	6
2.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand	6
2.2 Geschäftsaktivitäten	7
2.3 Hawesko-Gruppe.....	7
2.4 Geschäftsentwicklung der Hawesko-Gruppe	8
2.5 Grundkapital, genehmigtes Kapital.....	8
2.6 Aktionärsstruktur	10
2.7 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretungsverhältnisse.....	10
2.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung	11
3. DIE GRÜNDE FÜR DIE SE-UMWANDLUNG.....	11
4. KOSTEN DER SE-UMWANDLUNG	12
5. DIE VORAUSSETZUNGEN DER SE-UMWANDLUNG	12
6. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER SE-UMWANDLUNG INSBESONDERE AUF DIE RECHTSTELLUNG DER AKTIONÄRE	12
6.1 Rechtliche Grundlagen.....	13
6.2 Allgemeine Vorschriften.....	13
6.2.1 Rechtspersönlichkeit.....	13
6.2.2 Grundkapital, Aktien, genehmigtes und bedingtes Kapital	13
6.2.3 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung	14
6.2.4 Mitteilungspflichten.....	14
6.3 Gründung der Gesellschaft.....	15
6.4 Gleichbehandlung der Aktionäre, Kapitalerhaltung, Gewinnverwendung.....	15
6.5 Organisationsverfassung der Gesellschaft	16
6.5.1 Vorstand.....	16
6.5.2 Aufsichtsrat.....	21
6.5.3 Hauptversammlung.....	28
6.5.4 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung	35
6.5.5 Auflösung der Gesellschaft.....	35
6.5.6 Verbundene Unternehmen	36
6.5.7 Straf- und Bußgeldvorschriften	36
6.5.8 Deutscher Corporate Governance Kodex	36
7. ABLAUF UND DURCHFÜHRUNG DER SE-UMWANDLUNG	37

7.1	Gesellschaftsrechtliche Verfahrensschritte	37
7.1.1	Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht.....	37
7.1.2	Prüfung der Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen, Gründungsbericht, Gründungsprüfung	38
7.1.3	Offenlegung und Einsichtnahmemöglichkeit	39
7.1.4	Hauptversammlungsbeschlüsse	39
7.2	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.....	40
7.2.1	Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan).....	40
7.2.2	Ergänzende Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer.....	42
7.3	Eintragung der SE- Umwandlung	47
7.4	Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands	49
8.	AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN	49
9.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SATZUNG	51
9.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	51
9.1.1	Umwandlung in eine SE (§ 1 Umwandlungsplan)	51
9.1.2	Corporate Governance (§ 1 Abs. 4 Umwandlungsplan).....	51
9.1.3	Kein Angebot der Barabfindung (§ 1 Abs. 5 Umwandlungsplan)	52
9.1.4	Firma, Sitz, Satzung (§ 2 Umwandlungsplan).....	52
9.1.5	Grundkapital, Aktien, Aktionäre, genehmigtes und bedingtes Kapital (§ 3 Umwandlungsplan).....	52
9.1.6	Vorstand (§ 4 Umwandlungsplan).....	53
9.1.7	Aufsichtsrat (§ 5 Umwandlungsplan).....	53
9.1.8	Sonderrechte, Sondervorteile (§ 6 Umwandlungsplan).....	53
9.1.9	Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 7 Umwandlungsplan)	54
9.1.10	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan)	54
9.1.11	Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 9 Umwandlungsplan)	54
9.1.12	Kosten (§ 10 Umwandlungsplan)	54
9.2	Erläuterung der SE-Satzung	54
9.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)	55
9.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)	55
9.2.3	Bekanntmachungen, Informationsübermittlung (§ 3 SE-Satzung).....	56
9.2.4	Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung).....	56
9.2.5	Genehmigtes Kapital (§ 5 SE-Satzung).....	56
9.2.6	Dualistisches Leitungssystem und Organe (§ 6 SE-Satzung).....	57
9.2.7	Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands, Beschlussfassung (§ 7 SE-Satzung).....	57

9.2.8	Vertretung der Gesellschaft (§ 8 SE-Satzung).....	58
9.2.9	Geschäftsführung, zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 9 SE-Satzung).....	58
9.2.10	Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 10 SE-Satzung).....	58
9.2.11	Willenserklärungen des Aufsichtsrats (§ 11 SE-Satzung).....	59
9.2.12	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter (§ 12 SE-Satzung)	59
9.2.13	Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 13 SE-Satzung)	60
9.2.14	Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 14 SE-Satzung)	60
9.2.15	Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 15 SE-Satzung).....	60
9.2.16	Schweigepflicht (§ 16 SE-Satzung) und Informationsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder (§ 17 SE-Satzung)	62
9.2.17	Vergütung des Aufsichtsrats (§ 18 SE-Satzung)	62
9.2.18	Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 19 SE-Satzung).....	62
9.2.19	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20 SE-Satzung)	63
9.2.20	Online-Teilnahme, Briefwahl, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung (§ 21 SE-Satzung)	63
9.2.21	Stimmrecht und Beschlussfassung (§ 22 SE-Satzung).....	64
9.2.22	Leitung der Hauptversammlung (§ 23 SE-Satzung) und Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 24 SE-Satzung)	65
9.2.23	Jahresabschluss und Lagebericht (Entlastung des Vorstands), Gewinnverwendung (§ 25 SE-Satzung)	65
9.2.24	Änderung der Fassung dieser Satzung (§ 26 SE-Satzung).....	66
9.2.25	Kosten der Umwandlung in eine SE (§ 27 SE-Satzung).....	66
9.3	Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung	66
9.3.1	Besteuerung der SE-Umwandlung	67
9.3.2	Künftige Besteuerung der Hawesko Holding SE und ihrer Aktionäre.....	67
9.4	Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung	67

1. EINLEITUNG

Der Vorstand der Hawesko Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66708, ("**Hawesko AG**" oder "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan zur Umwandlung der Hawesko AG in eine Europäische Gesellschaft (nachfolgend "**SE**") erstellt, dem die Satzung der SE ("**SE-Satzung**") als Anlage beigelegt ist. Der Umwandlungsplan, einschließlich der SE-Satzung, wurde am 25. April 2022 notariell beurkundet (UVZ-Nr. 977/2022 R des Notars Prof. Dr. Peter Rawert, LL.M. (Exeter) mit dem Amtssitz in Hamburg) (nachfolgend der "**Umwandlungsplan**").

Der Aufsichtsrat hat diesem Vorhaben mit Umlaufbeschluss vom 11. März 2022 durch Grundlagenbeschluss zugestimmt und am 06. April 2022 einen entsprechenden Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung verabschiedet. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb der Hauptversammlung am 14. Juni 2022 ("**Hauptversammlung-2022**") unter Tagesordnungspunkt 8 vor, dem Umwandlungsplan zuzustimmen. Der genaue Inhalt der Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat ergibt sich aus der Einberufung der Hauptversammlung, deren Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 5. Mai 2022 vorgesehen ist und dann dort abrufbar sein wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung mit der erforderlichen Mehrheit erfolgt die formwechselnde Umwandlung auf Grundlage des Umwandlungsplans gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art 37 SE-VO. Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Hawesko AG und der von ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG abhängigen Unternehmen (zusammen die "**Hawesko-Gruppe**") richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") in das deutsche Recht um. Daneben finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen beteiligten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen Unternehmen der Hawesko-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Umwandlung der Gesellschaft von der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (nachfolgend auch "**AG**") in die einer SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die rechtliche Identität der Gesellschaft bleibt unberührt. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers fort. Die Gesellschaft soll ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Hamburg, Deutschland, beibehalten.

Die Hawesko Holding SE soll – wie die Hawesko AG – über eine dualistische Unternehmensverfassung und daher über einen Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO) und einen Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 lit. b) Var. 1 SE-VO und Art. 40 SE-VO) verfügen.

Dieser Umwandlungsbericht soll eine Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über die formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ("SE-Umwandlung") bieten. Hierzu stellt er die umzuwandelnde Gesellschaft (Ziffer 2) sowie die Gründe für die SE-Umwandlung (Ziffer 3) und die Kosten der SE-Umwandlung (Ziffer 4) dar und beschreibt die Voraussetzungen (Ziffer 5), die rechtlichen Auswirkungen (Ziffer 6) sowie den Ablauf der SE-Umwandlung (Ziffer 7). Daneben werden die Auswirkungen für die Arbeitnehmer (Ziffer 8) und der Umwandlungsplan sowie die SE-Satzung erläutert (Ziffer 9).

Alle Angaben in diesem Umwandlungsbericht beziehen sich, sofern nichts anderes vermerkt ist, auf den Zeitpunkt seiner Unterzeichnung.

2. DIE HAWESKO HOLDING AKTIENGESELLSCHAFT

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf eine gedrängte, zusammenfassende Darstellung, da die Geschäftstätigkeit durch die SE-Umwandlung nicht verändert wird. Zur weiteren Information über die Geschäftstätigkeit der Hawesko AG wird deshalb auch auf die [Internetseite der Gesellschaft](#) verwiesen.

2.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Die Hawesko AG hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66708 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Große Elbstraße 145 d, Elbkaihaus, D-22767 Hamburg, Deutschland.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Hawesko AG ist die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen alkoholischen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Innehaben und die Verwaltung von Beteiligungen (Holding-Funktion) sowie die Durchführung operativer Geschäfte zur Förderung des vorbezeichneten Handels mit Dritten. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

2.2 Geschäftsaktivitäten

Die Hawesko-Gruppe ist auf den Handel mit hochwertigen Weinen aus dem gehobenen und Premiumbereich spezialisiert und hat den Anspruch, Europas größter, innovativster und profitabelster Weinhändler zu werden. Die Hawesko AG fungiert als übergeordnete Einheit und steuert die Aufgaben im Bereich der Unternehmensstrategie, der zentralen Finanzierung und des zentralen Cash- sowie des Risikomanagements. Die Hawesko-Gruppe konzentriert sich auf den Weinhandel in Europa, in dem ungefähr zwei Drittel des weltweiten Weinhandels abgewickelt werden. Die Unternehmensstrategie, den Ausbau und den Roll-Out bestehender Geschäftsmodelle in weiteren europäischen Ländern voranzutreiben, sei es durch die begonnene Erschließung von Nachbarländern über bestehende Marktplatzplattform, sei es durch weitere mögliche Akquisitionen im europäischen Ausland, soll dadurch unterstützt werden.

2.3 Hawesko-Gruppe

Die Hawesko AG steht an der Spitze der Hawesko-Gruppe.

Unter der Hawesko-Gruppe sind zahlreiche direkte und indirekte Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Deutschland, Österreich, Frankreich, Tschechien und in der Schweiz angesiedelt. Die Übersicht der Beteiligungen zum Stand 31. März 2022 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

VOLL KONSOLIDIERTE TOCHTERGESELLSCHAFTEN	Sitz	Segment	Beteiligungshöhe in %	Jahresergebnis 2021 in T€*
Global Eastern Wine Holding GmbH	Bonn	B2B	100,0	1.108
Globalwine AG	Zürich (Schweiz)	B2B	90,0	951
Grand Cru Select Distributionsgesellschaft mbH (vormals CWD Champagner- und Wein-Distributionsgesellschaft m.b.H.)	Bonn (vormals Hamburg)	B2B	100,0	-733
Sélection de Bordeaux SARL	Straßburg (Frankreich)	B2B	100,0	-15
Vins de Prestige Classics SARL (en liquidation)	Bordeaux (Frankreich)	B2B	100,0	-4
Wein Service Bonn GmbH*	Bonn	B2B	100,0	4.828
Wein Wolf GmbH*	Bonn	B2B	100,0	2.966
Wein Wolf Import GmbH & Co. Vertriebs KG	Salzburg (Österreich)	B2B	100,0	701
Weinland Ariane Abayan GmbH*	Hamburg	B2B	100,0	2.273
Jacques' Wein-Depot Wein-Einzelhandel GmbH*	Düsseldorf	Retail	100,0	23.469
Wein & Co. Handelsges.m.b.H.	Vösendorf (Österreich)	Retail	100,0	422
Tesdorpf GmbH (vormals: Carl Tesdorpf GmbH)	Lübeck	E-Commerce	100,0	842
Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor HAWESKO GmbH*	Hamburg	E-Commerce	100,0	18.791
IWL Internationale Wein Logistik GmbH	Tornesch	E-Commerce	100,0	4
The Wine Company Hawesko GmbH	Hamburg	E-Commerce	100,0	1.566
Wein & Vinos GmbH	Berlin	E-Commerce	100,0	5.758

VOLL KONSOLIDIERTE TOCHTERGESELLSCHAFTEN	Sitz	Segment	Beteiligungshöhe in %	Jahresergebnis 2021 in T€*
Weinart Handelsgesellschaft mbH	Geisenheim	E-Commerce	51,0	689
WirWinzer GmbH	München	E-Commerce	84,6	2.038
WirWinzer International GmbH (i. Gr.)	München	E-Commerce	100,0	N/A
WineCom International Holding GmbH	Hamburg	E-Commerce	100,0	N/A
WineTech Commerce GmbH*	Hamburg	Sonstige	100,0	-443

* vor Ergebnisabführung

2.4 Geschäftsentwicklung der Hawesko-Gruppe

Angaben zum Geschäftsverlauf sowie der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Hawesko AG und der Hawesko-Gruppe können dem Jahresbericht 2021 entnommen werden (abrufbar im Internet unter [Geschäftsbericht 2021 – Hawesko Holding \(hawesko-holding.com\)](https://www.hawesko-holding.com)).

2.5 Grundkapital, genehmigtes Kapital

Das eingetragene Grundkapital der Hawesko AG beträgt EUR 13.708.934,14 und ist eingeteilt in 8.983.403 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

Die Satzung der Hawesko AG ("**AG-Satzung**") enthält in § 4 Abs. 4 ein bis zum 18. Juni 2022 ausnutzbares genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 6.850.000,00 ("**Genehmigtes Kapital 2017**").

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben vorgeschlagen, auf der Hauptversammlung-2022 unter Top 9 zu beschließen, das genehmigte Kapital (§ 4 Abs 4 AG-Satzung) wie folgt zu ändern ("**Genehmigtes Kapital 2022**"):

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Juni 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital) und dabei gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung zu bestimmen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;

- b) *soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünde;*
- c) *soweit die neuen Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und das rechnerisch auf die ausgegebenen Aktien entfallende Grundkapital insgesamt 10% des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreitet („Höchstbetrag“) und der Ausgabepreis der neu auszugebenden Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet; oder*
- d) *soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Teilen von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Forderungen oder sonstigen Vermögensgegenständen (wie z.B. Patente, Lizenzen, urheberrechtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte), ausgegeben werden.*

Auf den Höchstbetrag nach vorstehendem Buchstaben c) sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft ausgegeben oder veräußert werden, oder (ii) zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Eine Anrechnung, die nach dem vorstehenden Satz wegen der Ausübung von Ermächtigungen (i) zur Ausgabe von neuen Aktien gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (ii) zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG und/oder (iii) zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt ist, entfällt mit Wirkung für die Zukunft, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), von der Hauptversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erneut erteilt wird bzw. werden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 sowie nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Das Genehmigte Kapital 2022 bleibt von der SE-Umwandlung unberührt, wird also gegenüber der AG-Satzung in der Fassung unmittelbar vor der SE-Umwandlung unverändert in die SE-Satzung übernommen. Der Entwurf der SE-Satzung sieht unter § 5 das Genehmigte Kapital 2022 vor.

2.6 Aktionärsstruktur

72,6 % der Aktien an der Gesellschaft werden von der Tocos Beteiligung GmbH gehalten, weitere 5,6 % der Aktien an der Gesellschaft werden von der Augendum Vermögensverwaltung GmbH gehalten und die verbleibenden 21,8 % der Aktien an der Gesellschaft befinden sich im Streubesitz. Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

2.7 Aufsichtsrat, Vorstand und Vertretungsverhältnisse

Der Aufsichtsrat der Hawesko AG besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die folgenden Mitglieder an:

Herr Detlev Meyer (Aufsichtsratsvorsitzer), Herr Thomas Fischer (stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzer), Herr Dr. Jörg Haas, Herr Prof Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker, Herr Wilhelm Weil und Frau Kim-Eva Wempe.

Die Aufsichtsratsmandate der Aufsichtsratsmitglieder Wilhelm Weil und Prof. Dr. Franz Jürgen Säcker enden mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2022, d.h. mit Beendigung der für den 14. Juni 2022 geplanten Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2021 der Empfehlung des Personal- und Nominierungsausschusses gefolgt und hat beschlossen, der Hauptversammlung unter Top 6 der Tagesordnung die erneute Wahl von Wilhelm Weil und die Wahl von Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Reitzle als Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko Holding AG bzw. der künftigen Hawesko Holding SE jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, vorzuschlagen.

Der Vorstand der Hawesko AG besteht gemäß § 5 AG-Satzung aus mindestens zwei Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt im Übrigen der Aufsichtsrat. Der Vorstand der Hawesko AG besteht derzeit aus den folgenden drei Mitgliedern:

Herr Thorsten Hermelink (als Vorstandsvorsitzender), Herr Alexander Borwitzky und Herr Raimund Hackenberger.

Gemäß § 7 AG-Satzung wird die Gesellschaft gegenwärtig durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, ansonsten durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

2.8 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte die Hawesko-Gruppe insgesamt 1.195 und die Hawesko AG selbst 20 Mitarbeiter.

Die Hawesko AG unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung. Der Aufsichtsrat der Hawesko AG besteht aus sechs Mitgliedern, bei denen es sich ausschließlich um Anteilsvertreter handelt (siehe hierzu bereits vorstehende Ziffer 2.7).

3. DIE GRÜNDE FÜR DIE SE-UMWANDLUNG

Die Hawesko-Gruppe ist auf den Handel mit hochwertigen Weinen aus dem gehobenen und Premiumbereich spezialisiert und hat den Anspruch, Europas größter, innovativster und profitabelster Weinhändler zu werden.

Bei der SE handelt es sich um die einzige europäische Kapitalgesellschaft, welche einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Der Rechtsformwechsel der Hawesko Holding AG in eine supranationale Gesellschaft europäischen Zuschnitts ist Teil der Unternehmensstrategie einer stärkeren Ausrichtung auf den europäischen Markt. Die europäische Firmierung als SE trägt der Zielsetzung Rechnung, nach dem erfolgreichen Ausbau der Position der Hawesko-Gruppe zum Marktführer der Weinhändler im Premiumsegment in Deutschland, den klaren Fokus auf europäisches und internationales Wachstum zu legen. Ziel der Hawesko-Gruppe ist es, Europas größter, innovativster und profitabelster Weinhändler im Premiumsegment zu werden. Die Rechtsform der SE soll den zukünftigen Aufbau und die Integration von Geschäftseinheiten außerhalb Deutschlands in den Konzern vereinfachen. Die Unternehmensstrategie, den Ausbau und den Roll-Out bestehender Geschäftsmodelle in weiteren europäischen Ländern voranzutreiben, sei es durch die begonnene Erschließung von Nachbarländern über eine bestehende Marktplatzplattform, sei es durch weitere mögliche Akquisitionen im europäischen Ausland, soll dadurch unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Vorstand der Hawesko AG der Auffassung, dass ein Formwechsel im Wege der SE-Umwandlung dem Unternehmensinteresse der Hawesko AG auch aus Sicht der Aktionäre und als attraktiver Arbeitgeber für die Arbeitnehmer der strategischen Ausrichtung der Hawesko-Gruppe am besten Rechnung trägt.

4. KOSTEN DER SE-UMWANDLUNG

Nach den derzeitigen Schätzungen des Vorstands der Hawesko AG werden die Kosten der SE-Umwandlung EUR 500.000,00 voraussichtlich nicht übersteigen. In dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen, die Kosten für die Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten des Notars, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater, die Kosten der Veröffentlichungen sowie die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Da die Beschlussfassung über den Umwandlungsplan im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung-2022 erfolgen soll, sind Kosten für die Durchführung einer besonderen Hauptversammlung der Hawesko AG in der Schätzung nicht berücksichtigt.

5. DIE VORAUSSETZUNGEN DER SE-UMWANDLUNG

Die Hawesko AG erfüllt die Voraussetzungen für die SE-Umwandlung nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Union hat. Sie hat seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. EWR-Vertragsstaats unterliegende Tochtergesellschaft. Unter anderem hält die Gesellschaft seit dem 01. Oktober 2018 sämtliche Geschäftsanteile an der Wein & Co Handelsges. m.b.H. mit Sitz in Vösendorf, Österreich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer 108595z.

6. RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER SE-UMWANDLUNG INSBESONDERE AUF DIE RECHTSTELLUNG DER AKTIONÄRE

Die hier beschriebene SE-Umwandlung ändert – wie bereits dargestellt – lediglich die Rechtsform der Gesellschaft. Der Rechtsträger als solches bleibt unverändert erhalten und die Hawesko AG wird ohne Abwicklung und Neugründung die Rechtsform einer SE annehmen. Dementsprechend wirkt sich die SE-Umwandlung weder für die Vertragspartner noch für Tochterunternehmen der Gesellschaft aus. Es ändert sich – bildlich gesprochen – lediglich das Rechtskleid der Gesellschaft. Für die Vertragspartner bedeutet dies nur, dass nunmehr die Gesellschaft unter anderer Firma (Hawesko Holding SE) tätig wird.

Auch die Aktionäre bleiben in dem Maße beteiligt, wie sie an der Hawesko AG beteiligt waren. Die Aktien der Gesellschaft bleiben unverändert im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard gelistet und zum Handel zugelassen. Auch hat die SE-Umwandlung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre keine steuerlichen Auswirkungen. Dies gilt sowohl für den Umwandlungsvorgang selbst, der keine

Besteuerung auslöst, als auch für die laufende Besteuerung der Hawesko Holding SE, die keine Unterschiede gegenüber der laufenden Besteuerung der Hawesko AG aufweist.

Die SE-Umwandlung führt lediglich zu geringfügigen Änderungen der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, auf welche nachfolgend eingegangen werden soll.

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die SE ist eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sie ist eine supranationale Rechtsform, die auf europäischem Recht basiert. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre richten sich für eine SE mit Sitz in Deutschland nach den Vorschriften der SE-VO, des SEAG, des SEBG, der SE-Satzung und den Vereinbarungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium ("**BVG**") sowie den Vorschriften für deutsche Aktiengesellschaften, welche über Spezialverweisungen in der SE-VO oder die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommen. Da eine SE in ihrem jeweiligen Sitzstaat, vorbehaltlich der Bestimmung der SE-VO, wie eine Aktiengesellschaft behandelt wird (Art. 10 SE-VO), finden auf die Hawesko Holding SE die allgemeinen Bestimmungen des deutschen Rechts, welche gegenwärtig für die Hawesko AG gelten, Anwendung. Hierzu gehören beispielsweise handelsrechtliche, steuerrechtliche und kapitalmarktrechtliche Vorschriften.

6.2 Allgemeine Vorschriften

6.2.1 Rechtspersönlichkeit

Die SE ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Die SE ist wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts daher selbst Trägerin von Rechten und Pflichten.

6.2.2 Grundkapital, Aktien, genehmigtes und bedingtes Kapital

Das Grundkapital einer SE ist in Aktien aufgeteilt, lautet auf Euro und muss mindestens EUR 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO). Auch wenn das Mindestkapital der SE über dem gesetzlichen Mindestkapital einer deutschen Aktiengesellschaft – dieses beträgt EUR 50.000 (§ 7 AktG) – liegt, übersteigt das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 13.708.934,14 das Mindestgrundkapital einer SE deutlich.

Die SE-Umwandlung lässt das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien der Hawesko AG unberührt. Gemäß Art. 5 SE-VO richtet sich die Ausgestaltung der Aktien nach nationalem Aktienrecht des Sitzstaates der SE. Daher wird auch nach der SE-Umwandlung das Grundkapital dem Grundkapital der Hawesko AG unmittelbar vor Wirksamwerden der SE-Umwandlung entsprechen. Nach Wirksamwerden der SE-Umwandlung wird das Grundkapital in die seinem Nennbetrag entsprechende Anzahl von Stückaktien (derzeit sind das 8.983.403) eingeteilt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SE-Satzung).

Nach Eintragung der SE-Umwandlung im Handelsregister wird die Gesellschaft neue Globalurkunden ausstellen und gegen die bisherigen Globalurkunden austauschen, da sich durch die SE-Umwandlung der Name des Ausstellers der Globalurkunden ändert. Die SE-Umwandlung hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Aktien der Gesellschaft im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich Prime Standard). Insbesondere ist wegen des identitätswahrenden Charakters der SE-Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Hawesko Holding SE erforderlich. Im Hinblick auf die Umfirmierung muss allerdings die Börsennotierung umgestellt werden. Da sich die Ausgestaltung der Kapitalia der SE gemäß Art. 5 SE-VO nach den jeweiligen nationalen aktienrechtlichen Vorschriften richtet, d.h. bei der Hawesko Holding SE nach den Vorschriften des deutschen Aktienrechts, gelten auch nach SE-Umwandlung sämtliche Satzungsbestimmungen zum genehmigten Kapital fort. Zu den Kapitalia der Hawesko Holding SE im Einzelnen, vergleiche die nachstehenden Erläuterungen zu der SE-Satzung (Ziffer 9.2.4).

6.2.3 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer AG wird durch die Satzung bestimmt (§ 5 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine SE (Art. 7 SE-VO). Der Sitz muss dabei innerhalb der Europäischen Union liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet. Die Gesellschaft wird auch nach dem Rechtsformwechsel ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung in Hamburg beibehalten.

Eine SE kann ihren Satzungssitz innerhalb der Europäischen Union ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). In diesem Fall steht den Aktionären der SE, die gegen einen solchen Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, das Recht zu, gegen angemessene Barabfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 12 Abs. 1 SEAG).

Derzeit ist allerdings keine Sitzverlegung der Gesellschaft – weder innerhalb Deutschlands noch innerhalb der Europäischen Union – geplant.

6.2.4 Mitteilungspflichten

Die Regelungen des WpHG und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (MAR) finden aufgrund der Börsennotierung auch auf die Hawesko Holding SE Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zum Insiderrecht (Art. 7 ff. MAR) sowie zu Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile (§§ 33 ff. WpHG). Daher gehen wie bei der Hawesko AG auch bei der Hawesko Holding SE Aktionärsrechte nach

§ 44 WpHG verloren, wenn Mitteilungspflichten verletzt werden. Insofern ergeben sich durch den Formwechsel keine Änderungen. Ebenso wenig ändern sich durch die SE-Umwandlung die für die Hawesko Holding SE anwendbaren übernahmerechtlichen Vorschriften.

6.3 Gründung der Gesellschaft

Hinsichtlich der Gründung einer SE gilt vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staats, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Auf die Gründung der Hawesko Holding SE findet daher grundsätzlich das Gründungsrecht der AG Anwendung. Gründer ist bei einer Umwandlung die formwechselnde Gesellschaft, hier also die Hawesko AG.

Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO modifiziert bzw. verdrängt. Die Einzelheiten des Gründungsverfahrens sind unter Ziffer 7.1 dieses Umwandlungsberichts dargestellt.

6.4 Gleichbehandlung der Aktionäre, Kapitalerhaltung, Gewinnverwendung

Der in § 53a AktG niedergelegte Grundsatz, dass Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln sind, findet auf eine SE mit Sitz in Deutschland über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO Anwendung, so dass sich durch die SE-Umwandlung für die Aktionäre der Hawesko AG keine Änderungen ergeben.

Gemäß der Spezialverweisung des Art. 5 SE-VO finden auf eine SE mit Sitz in Deutschland die aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalerhaltung Anwendung, so dass es durch die SE-Umwandlung zu keinen Änderungen kommt. Dementsprechend darf die Hawesko Holding SE weder eigene Aktien zeichnen (§ 56 AktG) noch den Aktionären ihre Einlagen zurückgewähren oder verzinsen (§ 57 AktG). Die Zulässigkeit des Erwerbs eigener Aktien kann auch bei einer SE nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 bis 71d AktG erfolgen.

Ferner finden für die SE die aktienrechtlichen Vorschriften zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zur Verteilung des Bilanzgewinns (§ 58 Abs. 4 AktG) Anwendung. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind auch bei der SE nur unter den Voraussetzungen des § 59 AktG zulässig. Gemäß § 60 Abs. 1 AktG sind auch bei der SE die Anteile der Aktionäre am Grundkapital für die Verteilung des Bilanzgewinns maßgeblich. Die Satzung der SE kann jedoch eine andere Verteilung vorsehen (§ 60 Abs. 3 AktG). Die SE-Satzung sieht indessen keine abweichende Gewinnverteilungsbestimmung vor.

6.5 Organisationsverfassung der Gesellschaft

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der SE und der deutschen AG besteht in der flexibleren Regelung zur Unternehmensführung (Corporate Governance).

Dies zeigt sich darin, dass bei der SE alternativ zu der aus einem Aufsichtsorgan und einem Leitungsorgan bestehenden dualistischen Leitungsstruktur auch eine aus lediglich einem Verwaltungsorgan bestehende monistische Leitungsstruktur vorgesehen werden kann (Art. 38 lit. b) und Art. 43 ff. SE-VO) i.V.m. §§ 20 ff. SEAG). Bei der monistischen Struktur leitet das Verwaltungsorgan die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die SE-Satzung sieht für die Gesellschaft indessen unverändert eine dualistische Leitungsstruktur, bestehend aus Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die SE-Umwandlung nicht mit einer grundsätzlichen Änderung der Struktur der Corporate Governance der Gesellschaft verbunden ist. Die SE-Umwandlung führt im Hinblick auf die Organisationsverfassung der Gesellschaft somit lediglich zu geringfügigen Änderungen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

6.5.1 Vorstand

(a) Leitung der Gesellschaft

Nach Art. 39 Abs. 1 SE-VO führt das Leitungsorgan (Vorstand) die Geschäfte der SE in eigener Verantwortung. Die Regelung entspricht inhaltlich § 76 Abs. 1 AktG, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(b) Zusammensetzung

Der Vorstand einer AG besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei er bei einer Gesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG). Eine entsprechende Regelung gilt gemäß Art. 39 Abs. 4 SE-VO i.V.m. § 16 SEAG auch für die Rechtsform der SE.

Die SE-Satzung sieht in § 7 Abs. 1 – entsprechend der AG-Satzung – vor, dass der Vorstand mindestens aus zwei Personen besteht, im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Insoweit führt die SE-Umwandlung zu keiner Änderung.

(c) Geschäftsleitung

Wie für die AG gilt auch für die SE unter dem Vorbehalt abweichender Satzungsregelungen oder Aufsichtsratsbeschlüsse der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

In Bezug auf Beschlussfassungen des Vorstands findet der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können, ebenso auf die SE Anwendung (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Gemäß Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Organs (hier: Leitungsorgan) den Ausschlag, sofern die Satzung keine einschlägigen Bestimmungen enthält. Die SE-Satzung bestimmt, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt (siehe ferner die Erläuterungen zu der SE-Satzung unter Ziffer 9.2.7). Dies entspricht auch der aktuellen Regelung der AG-Satzung, so dass sich keine Änderungen ergeben.

(d) Vertretung der Gesellschaft

Die SE-Verordnung sieht keine spezifischen Vertretungsregelungen vor, so dass über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelung des § 78 AktG zur Anwendung kommt.

Entsprechend der Satzung der Hawesko AG sieht die SE-Satzung in § 8 Abs. 1 vor, dass die Gesellschaft im Falle eines mehrköpfigen Vorstands durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird, sofern einem Mitglied des Vorstands keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Insofern ergeben sich keine Abweichungen durch die SE-Umwandlung. Die SE-Satzung sieht lediglich ergänzend vor, dass Einzelvertretungsbefugnis satzungsgemäß besteht, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Darüber hinaus sieht die SE-Satzung in § 8 Abs. 2 vor, dass einzelnen oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands – vorbehaltlich § 112 AktG – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilt werden kann.

(e) Bestellung und Abberufung des Vorstands, Amtszeit

Wie bei der AG werden auch in der SE die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) durch die Mitglieder des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) bestellt und abberufen (§ 84 AktG bzw. Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Gemäß § 84 Abs. 1 AktG werden Vorstandsmitglieder einer AG für höchstens fünf Jahre bestellt, wobei eine mehrmalige Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig ist. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 Abs. 3 AktG).

Anders als in der Satzung einer AG muss die SE-Satzung den Zeitraum der Bestellung des Leitungsorgans (Vorstand) als auch des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) festlegen, der für beide Organe sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO). Für die Amtszeit des Vorstands der Hawesko Holding SE sieht die SE-Satzung in § 7 Abs. 2 vor, dass die Mitglieder des Vorstands – entsprechend der Regelungen des AktG – vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist.

Da die SE-VO keine Regelung über die Abberufung der Vorstandsmitglieder vorsieht, findet über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO § 84 Abs. 3 AktG Anwendung, so dass auch bei der SE mit Sitz in Deutschland die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung von Vorstandsmitgliedern (nur) aus wichtigem Grund besteht.

- (f) Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG) gelten die Bestimmungen des AktG über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland, so dass keine Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen bestehen.

- (g) Berichtspflichten

Der Vorstand einer AG unterliegt gegenüber dem Aufsichtsrat den Berichtspflichten des § 90 AktG. Im Einzelnen hat der Vorstand zu berichten über

- (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf die Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angaben von Gründen einzugehen ist,

- (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
- (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft und
- (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten; als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Gemäß § 90 Abs. 3 AktG hat der Aufsichtsrat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Ferner haben die Berichte den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Art. 41 SE-VO legt für das Leitungsorgan (Vorstand) vergleichbare Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat (Aufsichtsrat) fest. So hat der Vorstand dem Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu unterrichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Neben der regelmäßigen Unterrichtung hat der Vorstand rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Ferner kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle des Vorstands der SE durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Entsprechend der Regelung in der AG kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats einer SE mit Sitz in Deutschland eine solche Information des Vorstands, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m.

§ 18 SEAG). Gemäß Art. 41 Abs. 4 SE-VO kann der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Überprüfungen vornehmen und vornehmen lassen. Art. 41 Abs. 5 SE-VO stellt ferner sicher, dass jedes Mitglied des Aufsichtsrats von allen Informationen Kenntnis nehmen kann, die dem Aufsichtsrat übermittelt werden.

Die Vorschrift des § 90 AktG ist mit der Regelung des Art. 41 SE-VO, auch wenn § 90 AktG konkreter ausgestaltet ist, inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleich. Daher wird der zukünftige Vorstand der Hawesko Holding SE im Wesentlichen in gleichem Umfang wie der Vorstand der Hawesko AG gegenüber dem Aufsichtsrat berichtspflichtig sein.

- (h) Vorstandspflichten bei wesentlichem Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft

Die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sind über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch vom Vorstand einer dualistischen SE mit Sitz in Deutschland zu beachten.

- (i) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit

Nach der Spezialverweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) einer SE gemäß den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften für den Schaden, welcher der SE durch eine Verletzung der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes obliegenden gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Pflicht entsteht. Auch der Vorstand einer dualistischen SE mit Sitz in Deutschland unterliegt daher den Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Ebenso finden die so genannte *Business Judgement Rule* (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) sowie die Regelungen über den Ausschluss der Ersatzpflicht gemäß § 93 Abs. 4 AktG Anwendung.

Weiterhin gilt für den Vorstand einer SE auch die in § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG normierte Geheimhaltungspflicht. Daneben sieht Art. 49 SE-VO ausdrücklich vor, dass Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden dürfen, es sei denn, eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse. Diese Regelung entspricht inhaltlich der Regelung des § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG, wonach eine

Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht über das Ende der Amtszeit hinaus zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch allgemein anerkannt ist.

(j) Nutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Nach § 117 Abs. 1 AktG ist schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Diese Regelung findet auch auf die Hawesko Holding SE über die Verweisung des Art. 9 lit. c) ii) SE-VO Anwendung. Die Haftung von Vorstandsmitgliedern, die insofern pflichtwidrig handeln, existiert ebenfalls in beiden Rechtsformen (vgl. § 117 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 51 SE-VO).

6.5.2 Aufsichtsrat

In einer SE mit einer dualistischen Leitungsstruktur überwacht das Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) die Führung der Geschäfte durch das Leitungsorgan (Vorstand). Die dem Aufsichtsrat zukommenden Aufgaben und Befugnisse entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats der AG. Auf die sich im Detail ergebenden Unterschiede soll im Folgenden näher eingegangen werden.

(a) Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Wie bei einer AG (§ 95 AktG) besteht der Aufsichtsrat einer SE ebenfalls mindestens aus drei Mitgliedern, wobei die Satzung – vorbehaltlich der Beschränkungen der Regelung des § 17 Abs. 1 SEAG – eine bestimmte höhere Zahl festlegen kann. Die Größe des Aufsichtsrats wird sich in der Hawesko Holding SE nicht ändern. Entsprechend § 9 Abs. 1 AG-Satzung wird der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE ebenfalls aus sechs Mitgliedern bestehen (§ 10 Abs. 1 SE-Satzung).

Im Fall einer durch Umwandlung zu gründenden SE muss gewährleistet sein, dass in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet wird, das in der Gesellschaft besteht, die in eine SE umgewandelt werden soll (§ 21 Abs. 6 SEBG). Nachdem die Hawesko AG keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, wird sich der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE auch zukünftig ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzen.

(b) Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Sofern der Aufsichtsrat nicht nach den für ihn maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist oder falls streitig oder ungewiss ist, nach welchen gesetzlichen Vorschriften der Aufsichtsrat zusammen zu

setzen ist, so findet auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO das so genannte Statusverfahren gemäß §§ 97 ff. AktG Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 3 SEAG ist neben den in § 98 Abs. 2 AktG genannten Antragsberechtigten auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt.

(c) Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Art. 47 Abs. 1 SE-VO eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person Mitglied eines Organs in der SE sein kann, vorbehaltlich abweichender aktienrechtlicher Vorschriften im Sitzstaat der SE. Nach § 27 Abs. 3 SEAG kann eine juristische Person nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Über § 27 SEAG finden auf die Hawesko Holding SE gleichermaßen die Beschränkungen des § 100 Abs. 1 AktG Anwendung. Gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE einem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht dieses Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen. Durch die Spezialverweisung auf § 100 Abs. 2 AktG, welcher die persönlichen Hinderungsgründe regelt, wird insoweit ein Gleichlauf zwischen einer AG und einer SE mit Sitz in Deutschland hergestellt.

Darüber hinaus kann gemäß Art. 47 Abs. 2 lit. b) SE-VO Mitglied eines Organs nicht sein, wer in Folge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören darf. Insoweit gelten für die SE strengere Regelungen als für die AG.

Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet auch § 100 Abs. 5 AktG Anwendung, wonach insbesondere für Gesellschaften im Sinne des § 264d HGB – hierunter fällt die Hawesko AG ebenso wie die künftige Hawesko Holding SE – persönliche Voraussetzungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten. § 100 Abs. 5 AktG verlangt zum einen, dass dem Aufsichtsrat mindestens ein Mitglied angehört, das über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. In der ab 01. Juli 2021 geltenden Fassung des § 100 Abs. 5 AktG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität, FISG), die so lange nicht angewandt wird wie alle Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem 01. Juli 2021 bestellt worden sind, wird verlangt, dass dem Aufsichtsrat

mindestens ein Mitglied angehört, das über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügt. Zum anderen verlangt § 100 Abs. 5 AktG, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein müssen, in dem die Gesellschaft tätig ist.

(d) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

In einer – wie im Falle der Hawesko AG – nicht der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegenden AG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt (§ 100 Abs. 1 Satz 1 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine SE (Art. 40 Abs. 2 SE-VO), so dass auch in der Hawesko Holding SE die Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsorgans (Aufsichtsrat) durch die Hauptversammlung erfolgt.

Die SE-Satzung sieht zusätzlich in § 10 Abs. 4 vor, dass für die Mitglieder des Aufsichtsrats gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellt werden können.

(e) Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Nach § 102 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Bei einer SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats für einen in der Satzung festzulegenden Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt, so dass bei einer SE grundsätzlich längere Amtsperioden zulässig sind. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen, ebenso wie bei der AG zulässig (Art. 46 Abs. 2 SE-VO).

§ 10 Abs. 2 SE-Satzung sieht – entsprechend der für die Hawesko AG geltenden Regelungen des AktG – vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder – sofern die Hauptversammlung keine abweichende Amtszeit beschließt – für den Zeitraum bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt werden. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Nach der SE-Satzung darf die Amtszeit in keinem Fall sechs Jahre überschreiten. Die SE-Satzung sieht ferner keine Beschränkungen hinsichtlich der Wiederbestellung vor.

(f) Abberufung

In einer AG kann die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Satzung kann eine andere – auch kleinere – Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Ferner hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, wobei der Aufsichtsrat über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit beschließt (§ 103 Abs. 3 AktG).

Für eine SE mit Sitz in Deutschland regelt weder die SE-VO noch das SEAG die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Daher kommen über die Generalverweisungsnorm Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Vorschriften des AktG unmittelbar zur Anwendung, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(g) Gerichtliche Bestellung

Gehört dem Aufsichtsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, so hat das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs den Aufsichtsrat zu ergänzen. Da die SE-VO hierfür keine ausdrückliche Regelung vorsieht, findet § 104 Abs. 1 AktG über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO Anwendung.

(h) Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Aufsichtsrat

In einer dualistischen Unternehmensverfassung kann sowohl in der AG als auch in der SE eine Person nicht gleichzeitig Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat sein (§ 105 Abs. 1 AktG bzw. Art. 39 Abs. 3 SE-VO). Art. 39 Abs. 3 SE-VO macht von diesem Grundsatz dahingehend eine Ausnahme, wenn ein Mitglied des Aufsichtsorgans zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abgestellt wird, wenn der betreffende Posten nicht besetzt ist. Die in der SE-VO vorgesehene Regelung eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Begrenzung vorzusehen. § 15 SEAG sieht eine dahingehende zeitliche Beschränkung vor, dass die Abstellung eines Mitglieds des Aufsichtsorgans nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, zulässig ist. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist hiernach nur zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Die Regelung des § 15 SEAG entspricht § 105

Abs. 2 AktG, so dass insofern ein Gleichlauf zwischen einer AG und einer SE mit Sitz in Deutschland hergestellt ist.

Daher besteht im Hinblick auf die Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat kein Unterschied zwischen der Hawesko AG und der Hawesko Holding SE.

(i) Innere Ordnung, Beschlussfassung

In der AG hat der Aufsichtsrat nach näheren Bestimmungen der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen (§ 107 Abs. 1 Satz 1 AktG).

Die SE-VO sieht in Art. 42 lediglich die Verpflichtung vor, einen Aufsichtsratsvorsitzenden zu wählen. Über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO findet die Vorschrift des § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG, wonach auch mindestens ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen ist, auf eine SE mit Sitz in Deutschland indessen gleichermaßen Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 1 SE-Satzung sieht neben der Wahl eines Vorsitzenden auch die Wahl eines oder mehrerer stellvertretenden Vorsitzenden vor.

Die AG-Satzung bestimmt gemäß den Vorgaben des § 108 Abs. 2 AktG, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist vorbehaltlich anderweitiger Satzungsregelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). § 15 Abs. 2 SE-Satzung sieht eine der AG-Satzung entsprechende Regelung vor, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO erfolgt die Beschlussfassung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder. Ferner sieht Art. 50 Abs. 2 SE-VO vor, dass – sofern die Satzung keine einschlägige Bestimmung enthält – die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsorgans bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. § 15 Abs. 5 SE-Satzung sieht ebenso wie die AG-Satzung ein Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid vor, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

(j) Einberufung des Aufsichtsrats

Für die Einberufung des Aufsichtsrats ist sowohl für die AG als auch für eine SE mit Sitz in Deutschland § 110 AktG maßgeblich, welcher für die

SE über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung kommt, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben. Gemäß § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden stattfinden. Kommt der Aufsichtsratsvorsitzende dem Verlangen nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG).

Gemäß § 110 Abs. 3 AktG muss der Aufsichtsrat in börsennotierten Gesellschaften mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abhalten. Die gilt über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine börsennotierte SE.

(k) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsrats einer AG ist es, die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO enthält eine entsprechende Regelung für die SE. Durch die SE-Umwandlung ergeben sich daher keine Änderungen.

Das Aufsichtsorgan einer SE ist ferner nicht berechtigt, die Geschäfte der SE selbst zu führen. Dies entspricht der im Aktiengesetz vorgesehenen Regelung (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO bzw. § 111 Abs. 4 AktG).

Gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG hat die Satzung oder der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

Im Unterschied hierzu sieht Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO zwingend vor, dass in der Satzung der SE die Arten von Geschäften aufgeführt werden müssen, für die im dualistischen System das Aufsichtsorgan seine Zustimmung erteilen muss. Allerdings eröffnet Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO den Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan zusätzlich auch selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Regelungsermächtigung in § 19 SEAG Gebrauch gemacht und bestimmt, dass auch der Aufsichtsrat selbst bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Aus diesem Grund enthält die SE-Satzung in § 9 Abs. 2 einen Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen, wobei der Aufsichtsrat jederzeit weitere Arten von Geschäften des Vorstands von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig machen kann (§ 9 Abs. 3 SE-Satzung).

Über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommt auch für die SE § 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5 AktG, wonach der Vorstand, sofern der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu einem zustimmungsbedürftigen Geschäft verweigert, verlangen kann, dass die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen über die Zustimmung beschließt. Dieses Mehrheitserfordernis kann auch nicht in der SE-Satzung herabgesetzt werden.

Wegen seiner umfassenden Überwachungsfunktion stehen dem Aufsichtsrat sowohl in der AG als auch in der SE weitreichende Prüfungsrechte zu, damit er seinen Prüfungspflichten nachkommen kann. Im Aktiengesetz ist ausdrücklich geregelt, dass der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Auch Art. 41 Abs. 4 SE-VO bestimmt für die SE, dass das Aufsichtsorgan alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen kann.

Der Aufsichtsrat einer AG hat die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Der Aufsichtsrat einer SE ist gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ebenfalls verpflichtet und berechtigt, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Insofern ergeben sich keine Unterschiede durch die SE-Umwandlung.

(l) Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft, vertritt auch der Aufsichtsrat einer SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Vorstandsmitgliedern (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO i.V.m. § 112 AktG).

(m) Vergütung, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG) finden über die Generalverweisungsnorm des Art 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE Anwendung.

Die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE ist in der SE-Satzung festgeschrieben und bleibt unverändert (§ 16 AG-Satzung bzw. § 18 SE-Satzung).

(n) Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Aufsichtsratsmitglieder einer AG haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben

die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Des Weiteren unterliegen die Mitglieder des Aufsichtsrats – wie auch die des Vorstands – der Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Satz 2 AktG).

Art. 51 SE-VO legt die Haftung für den Aufsichtsrat einer SE fest. Über § 39 SEAG gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland die Regelungen der §§ 116, 93 AktG entsprechend.

Art. 49 SE-VO schreibt vor, dass Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich nicht weitergegeben werden dürfen, es sei denn, eine Informationsweitergabe ist nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig oder liegt im öffentlichen Interesse. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem § 116 Satz 2 AktG für Aufsichtsratsmitglieder einer AG, wonach eine Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht zwar nicht über das Ende der Amtszeit hinaus ausdrücklich geregelt, jedoch allgemein anerkannt ist.

6.5.3 Hauptversammlung

(a) Rechte der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Hauptversammlung ergeben sich durch die SE-Umwandlung nur wenige Änderungen.

Gemäß § 118 Abs. 1 AktG, der über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland zur Anwendung kommt, üben die Aktionäre ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ebenso sollen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung teilnehmen (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 118 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung ändern sich durch die SE-Umwandlung bis auf wenige Ausnahmen nicht.

Nach Art. 52 Satz 2 SE-VO beschließt die Hauptversammlung einer SE mit Sitz in Deutschland in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen AG die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Hierzu gehören die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, das Vergütungssystem und der Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Entlastung der Mitglie-

der des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 52 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 1 AktG).

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (Art. 52 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 2 AktG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs besteht ausnahmsweise in bestimmten Fällen eine Vorlagepflicht des Vorstands an die Hauptversammlung. Das gilt für so genannte Strukturmaßnahmen, die zwar in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts die Vermögensinteressen der Aktionäre erheblich berühren und daher satzungsändernden Charakter haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Rechtsprechungsgrundsätze über Art. 52 Satz 2 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland gelten, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die SE-Umwandlung ergeben.

Die Hauptversammlung hat ferner gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig ist. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 113 Abs. 3 Satz 6 AktG i.V.m. § 120a Abs. 3 AktG). Zudem beschließt die Hauptversammlung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre (§ 120a AktG). Der Beschluss begründet weder Rechte noch Pflichten. Hat die Hauptversammlung das Vergütungssystem nicht gebilligt, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zum Beschluss vorzulegen (§ 120a Abs. 3 AktG). Die vorstehenden Regelungen finden über Art. 52 Satz 2 SE-VO auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung.

In die Zuständigkeitskompetenz der Hauptversammlung einer AG wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland fallen ferner unter anderem Ermächtigungen an den Vorstand zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten gemäß § 221 AktG, umwandlungsrechtliche Maßnahmen

nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel).

Darüber hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr (i) durch die SE-VO oder (ii) durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Eine solche Rückumwandlung einer SE in eine nationale Aktiengesellschaft ist jedoch erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach der Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse möglich (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO).

(b) Entlastung der Organe der Gesellschaft

In der AG beschließt die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Durch einen solchen Entlastungsbeschluss wird die Verwaltung der Gesellschaft durch diese Organe gebilligt (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG).

Gemäß der Spezialverweisung des Art. 52, 53 SE-VO finden diese aktienrechtlichen Vorschriften auf eine SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich uneingeschränkte Anwendung, mit der Ausnahme, dass die Hauptversammlung der SE binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammenkommt (und nicht acht Monate wie bei der AG, siehe Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung einer SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Im Unterschied zu § 175 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die ordentliche Hauptversammlung einer AG innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden hat, ist dieser Zeitraum bei der SE gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO auf sechs Monate verkürzt.

(d) Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei einer Aktiengesellschaft ist nach § 122 AktG die Hauptversammlung dann einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter

Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; dieses Recht steht den Aktionären nur dann zu, wenn diese ihre Aktien im Zeitpunkt der durchzuführenden Hauptversammlung seit mindestens drei Monaten halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG).

In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG), wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, können die betreffenden Aktionäre gerichtlich ermächtigt werden, die Hauptversammlung selbst einzuberufen oder den entsprechenden Gegenstand selbst bekanntzumachen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Diese Rechte stehen den Aktionären grundsätzlich auch in einer SE zu (Art. 55 Abs. 1 SE-VO), wobei dem Verlangen auf Einberufung einer Hauptversammlung nach Art. 55 Abs. 2 SE-VO die Punkte der Tagesordnung beigelegt sein müssen. Wird die Hauptversammlung nicht rechtzeitig bzw. nicht spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung gestellt worden ist, abgehalten, so kann gerichtlich angeordnet werden, dass die Hauptversammlung innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen ist oder die Aktionäre ermächtigt werden, die Hauptversammlung selbst einzuberufen. Eine Mindestbesitzzeit, die gemäß der § 122 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 AktG bei einer AG erforderlich ist, ist bei einer SE indessen nicht erforderlich. Die Aktien sind jedoch – wie bei der Aktiengesellschaft – bis zur Entscheidung über den Antrag zu halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von Aktionären beantragt werden, sofern der entsprechende Anteil am Grundkapital mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Auch hinsichtlich der Ergänzung der Tagesordnung ist im Gegensatz zur aktienrechtlichen Regelung der § 122 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 und 4 AktG eine Vorbesitzzeit keine Antragsvoraussetzung.

Im Ergebnis übernehmen damit die SE-VO und das SEAG im Wesentlichen die Regelungen des deutschen AktG, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine grundsätzlichen Änderungen ergeben. Mit Blick auf das fehlende Erfordernis einer Mindestbesitzzeit für die Aktien vor Antragstellung ist die für die SE geltende Regelung aktionärsfreundlicher.

(e) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Auch hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten nach Art. 53 SE-VO ergänzend zur SE-VO die im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Rechtsvorschriften. Für die Aktionäre der Hawesko AG ergeben sich durch die SE-Umwandlung keine Unterschiede. Insbesondere gelten die aktienrechtlichen Regelungen betreffend die Versammlungsleitung sowie die Möglichkeit der Beschränkung des Rede- und Fragerechts in der Hauptversammlung unverändert fort.

(f) Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Keine Unterschiede zwischen der Hawesko AG und der Hawesko Holding SE bestehen hinsichtlich des Rede- und Fragerechts der Aktionäre. In der AG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Mindestbeteiligung am Kapital der Gesellschaft an. Einzelheiten zum Auskunftsrecht sowie zu den Befugnissen, das Frage- und Rederecht zu beschränken sowie die Auskunft zu verweigern, ergeben sich aus § 131 AktG. Für die SE mit Sitz in Deutschland kommt diese Vorschrift über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO zur Anwendung. Insofern bleibt das Rede- und Fragerecht der Aktionäre der Hawesko AG durch die SE-Umwandlung unverändert erhalten.

(g) Geschäftsordnung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der AG kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Befugnis besteht über die Verweisung des Art. 53 SE-VO auch in der SE. Allerdings wird der Beschluss dort mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und nicht des vertretenen Grundkapitals gefasst. Dies folgt daraus, dass in den Bestimmungen der SE-VO, die sich mit der Abstimmung befassen, lediglich auf die Stimmenmehrheit und nicht auch auf die Kapitalmehrheit abgestellt wird (siehe Art. 57 und 59 SE-VO). Von daher müssen auch die Bestimmungen des AktG, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (neben § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG etwa noch die §§ 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG), bei der SE so angewendet werden, dass die Stimmenmehrheit ausreicht. Für

die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht.

(h) Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung (nicht satzungsändernd)

Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§ 133 Abs. 1 AktG). Soweit gesetzlich zulässig, wird in § 19 Abs. 4 AG-Satzung eine etwaige höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit abbedungen.

Die SE-VO unterscheidet hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse zwischen einfachen Beschlüssen und satzungsändernden Beschlüssen. Einfache Beschlüsse in der Hauptversammlung der SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht die SE-VO oder gegebenenfalls das im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht eine größere Mehrheit vorschreibt (Art. 57 SE-VO). Die Bestimmungen des Aktiengesetzes, die eine Kapitalmehrheit voraussetzen (§§ 129 Abs. 1 Satz 1, 179 Abs. 2 Satz 1, 182 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3, 293 Abs. 1 Satz 2 AktG) müssen bei der SE so angewendet werden, dass die entsprechende Stimmenmehrheit erforderlich ist bzw. ausreicht. Für die deutsche SE ist dies ohne praktische Relevanz, da es hier keine Mehrstimmrechtsaktien gibt und die Kapitalmehrheit deshalb immer auch der Stimmenmehrheit entspricht. Dementsprechend sieht die SE-Satzung vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen (§ 21 Abs. 4 SE-Satzung).

Der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit für nicht satzungsändernde Beschlüsse in der Hauptversammlung wird damit in der Satzung der Hawesko Holding SE grundsätzlich beibehalten. In denjenigen Fällen, in welchen das Aktiengesetz oder das Umwandlungsgesetz zwingend weitere Beschlusserfordernisse wie beispielsweise eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, gilt bei der SE mit Sitz in Deutschland eine entsprechende, durch die Satzung nicht herabsetzbare Stimmenmehrheit, sodass sich durch die SE-Umwandlung auch insoweit keine Veränderungen ergeben.

(i) Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer AG bedürfen grundsätzlich einer

Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auch soweit die Satzungsänderung einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen von Kapitalerhöhungen enthält bzw. den Vorstand hierzu ermächtigt, namentlich beim genehmigten Kapital, bedarf es ergänzend zur einfachen Stimmenmehrheit zumindest der in § 186 Abs. 3 AktG bestimmten Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

Die Änderung der Satzung der SE bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit der Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst worden ist, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größere Mehrheit vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SEVO). Allerdings kann jeder Mitgliedstaat für Satzungsänderungen bestimmen, dass die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals vertreten ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Ermächtigung hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Gemäß § 51 SEAG kann die Satzung bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Dies gilt allerdings nicht für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens, für einen Beschluss zur Sitzverlegung (Art. 8 Abs. 6 SE-VO) sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit im deutschen Recht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (siehe hierzu bereits vorstehend). Die SE-Satzung ist in § 22 Abs. 3 so ausgestaltet, dass vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsregelungen, satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden; es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Sofern im Aktiengesetz oder im Umwandlungsgesetz für deutsche Aktiengesellschaften jedoch zwingend eine Mehrheit von drei Vierteln vorgesehen ist, ist auch bei der Hawesko Holding SE auf eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen abzustellen. Von dem einfachen Mehrheitserfordernis ist entsprechend der in der AG-Satzung vorgesehenen Regelung die Änderung des § 17 SE-Satzung ausgenommen. Die Änderung des § 17 SE-Satzung bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen sowie des bei

der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Ferner bedarf die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern dem in § 103 Abs. 1 Satz 2 AktG vorgesehenen Mehrheitserfordernis von 75% der abgegebenen Stimmen.

(j) Sonderprüfung

Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO und die Spezialverweisung des Art. 5 SE-VO finden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Sonderprüfung (§§ 142, 258 AktG) auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung. Durch die SE-Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

(k) Geltendmachung von Ersatzansprüchen

Die Vorschriften zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen gemäß §§ 147 ff. AktG finden über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf eine SE mit Sitz in Deutschland gleichermaßen Anwendung, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

6.5.4 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses, Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Im Hinblick auf die Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG), die Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256 f. AktG) und die Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 ff. AktG) enthält das Aktiengesetz für die AG spezielle Vorschriften, die über die Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auch auf eine SE anzuwenden sind, so dass sich durch die SE-Umwandlung keine Änderungen ergeben.

6.5.5 Auflösung der Gesellschaft

Gemäß Art. 63 SE-VO unterliegt die SE hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlichen Verfahren den Rechtsvorschriften, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründet worden ist. Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung für die Hauptversammlung. Insoweit ergeben sich für die Hawesko AG durch die SE-Umwandlung keine Änderungen.

Im Hinblick auf die gerichtliche Auflösung der Aktiengesellschaft (§§ 396 bis 398 AktG) bestehen keine Unterschiede zwischen der Aktiengesellschaft und der SE. Die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften kommen auch für eine SE mit Sitz in Deutschland über Art. 63 SE-VO zur Anwendung.

6.5.6 Verbundene Unternehmen

Weder die SE-VO noch das SEAG sehen spezielle konzernrechtliche Regelungen für die SE vor. Nach überwiegender Auffassung gelten jeweils für eine beherrschte sowie für eine herrschende SE mit Sitz in Deutschland im Hinblick auf die von ihr beherrschten inländischen Unternehmen nach der Generalverweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Bestimmungen des deutschen Konzernrechts (§§ 291 ff. AktG). Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages unter den vorgenannten Grundsätzen die für eine AG vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Abfindung im Rahmen eines Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG). Ebenso finden die Vorschriften zum sogenannten übernahmerechtlichen Squeeze-out (§§ 39a f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes – WpÜG) und zum umwandlungsrechtlichen Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) Anwendung. Durch die SE-Umwandlung ergeben sich im Hinblick auf konzernrechtliche Vorschriften einschließlich des Squeeze-out daher keine Änderungen.

6.5.7 Straf- und Bußgeldvorschriften

Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 53 SEAG gelten die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 99 ff. AktG) auch bei einer SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich durch die SE-Umwandlung insoweit keine Änderungen ergeben.

6.5.8 Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt Vorgaben zur Leitung und Überwachung von Aktiengesellschaften auf, die jedoch mangels Gesetzeskraft unverbindlich sind. Die börsennotierten Gesellschaften haben jedoch mindestens jährlich eine Entsprechenserklärung abzugeben, aus der sich ausdrücklich ergibt, ob und von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird und warum davon abgewichen wurde bzw. wird.

Die letzte Entsprechenserklärung hat der Vorstand der Hawesko AG am 06. April 2022 abgegeben. Sie kann auf der Internetseite der Hawesko AG abgerufen werden.

Die SE-VO enthält keine ausdrückliche Regelung zur Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Über die Generalverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO ist jedoch § 161 AktG auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland anwendbar. Dementsprechend muss auch zukünftig die Hawesko Holding SE eine jährliche Entsprechenserklärung abgeben.

7. ABLAUF UND DURCHFÜHRUNG DER SE-UMWANDLUNG

Nachfolgend werden die wesentlichen Schritte des Ablaufs und der Durchführung der SE-Umwandlung dargestellt. Voraussetzung für die SE-Umwandlung ist zum einen, dass die Hauptversammlung-2022 am 14. Juni 2022 dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der Hawesko Holding SE genehmigt. Die Einzelheiten hierzu werden im nachfolgenden Abschnitt (Ziffer 7.1) dargestellt. Zum anderen ist die Durchführung und der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens weitere Voraussetzung für die SE-Umwandlung. Die Einzelheiten hierzu werden im nachfolgenden Abschnitt (Ziffer 7.2) dargestellt. Die SE-Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft, das Handelsregister am Amtsgericht Hamburg, wirksam (hierzu Ziffer 7.3).

7.1 Gesellschaftsrechtliche Verfahrensschritte

7.1.1 Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO hat der Vorstand der Hawesko AG den Umwandlungsplan aufzustellen, der die Grundlage für die SE-Umwandlung darstellt. Daneben hat der Vorstand einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden.

Der Umwandlungsplan ist von dem Vorstand am 25. April 2022 in notariell beurkundeter Form aufgestellt worden. Weder Art. 37 Abs. 4 SE-VO noch das SEAG stellen konkrete inhaltliche Vorgaben an den Umwandlungsplan. Der Vorstand hat sich bei der Erstellung des Umwandlungsplans an den Vorgaben für einen Verschmelzungsplan bei der SE-Gründung orientiert (vgl. Art. 20 SE-VO), soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über Firma und Sitz der Gesellschaft, Sonderrechte, Sondervorteile für bestimmte Personengruppen, die Satzung der SE sowie Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer). Ferner hat der Vorstand die Anforderungen an einen Umwandlungsbeschluss nach deutschem Recht (§§ 193 ff. UmwG) beachtet, soweit dies sachgerecht erschien (z.B. Angaben über die Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretung).

Der Umwandlungsplan (einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung der Hawesko Holding SE) wird den Aktionären im Internet auf der Internetseite der Hawesko AG unter www.hawesko-holding.com, in der Rubrik »Investoren« und dort unter »Hauptversammlung« vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich gemacht. Umwandlungsplan und Satzung werden unter den Ziffern 9.1 und 9.2 jeweils näher erläutert.

Der Aufsichtsrat hat sich mit dem Umwandlungsvorhaben ausführlich befasst und durch Grundlagenbeschluss per Umlaufbeschluss am 11. März zugestimmt und am 06. April 2022 dem Entwurf des Umwandlungsplans einschließlich der Satzung der Hawesko Holding AG zugestimmt sowie den Beschlussvorschlag an die Hauptversammlung vom 14. Juni 2022 verabschiedet.

7.1.2 Prüfung der Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen, Gründungsbericht, Gründungsprüfung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist erforderlich, dass ein oder mehrere Sachverständige vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt ("**Kapitaldeckungsprüfung**"). Das Landgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 16. März 2022 (Az.: 412 HKO 27/22) die nbs partners audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg, zum unabhängigen Sachverständigen bestellt ("**Umwandlungsprüfer**"). Der Umwandlungsprüfer hat am 29. April 2022 die Kapitaldeckungsprüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO abgeschlossen. Die Kapitaldeckungsprüfung des Umwandlungsprüfers schließt mit folgender Feststellung:

"Im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bescheinigung verfügt die Hawesko Holding AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals (= gezeichnetes Kapital) von EUR 13.708.934,14 zuzüglich der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen von insgesamt EUR 64.066.509,59, zusammen EUR 77.775.443,73 (in Worten: Siebenundsiebzig Millionen siebenhundertfünfundsiebzig Tausend vierhundertdreiundvierzig und dreiundsiebzig Cent)."

Die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers wird den Aktionären im Internet auf der Internetseite der Hawesko Holding Aktiengesellschaft www.hawesko-holding.com, in der Rubrik »Investoren« und dort unter »Hauptversammlung« vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich gemacht und liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Neben der Kapitaldeckungsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für die

Gründung einer deutschen Aktiengesellschaft zur Anwendung kommenden allgemeinen Gründungsvorschriften (Art. 3, 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 32 AktG) nicht erforderlich. Art. 37 Abs. 6 SE-VO stellt insoweit bereits eine Spezialvorschrift dar.

Auch die Erstellung eines Gründungsberichts sowie eine interne Gründungsprüfung ist nach herrschender Auffassung, der sich der Vorstand der Hawesko AG anschließt, nicht erforderlich. Aus dem Rechtsgedanken des § 75 Abs. 2 UmwG, wonach bei einer Verschmelzung ein Gründungsbericht und eine Gründungsprüfung nicht erforderlich sind, soweit eine Kapitalgesellschaft übertragender Rechtsträger ist, lässt sich folgern, dass ein Gründungsbericht bei einer Umwandlung entbehrlich ist, wenn der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft stattfindet. Dieser Rechtsgedanke lässt sich auch aus § 245 Abs. 4 UmwG ableiten. Da die Hawesko AG als eine Kapitalgesellschaft in eine SE, die ebenfalls eine Kapitalgesellschaft ist, umgewandelt wird, muss ein Gründungsbericht ebenso wie eine interne Gründungsprüfung folglich nicht erstattet werden.

7.1.3 Offenlegung und Einsichtnahmemöglichkeit

Der Vorstand wird den Umwandlungsplan (einschließlich der SE-Satzung), sowie vorsorglich auch diesen Umwandlungsbericht nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat, offenlegen. Die Offenlegung erfolgt durch die Einreichung des Umwandlungsplans (einschließlich der SE-Satzung) und des Umwandlungsberichts beim zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, welches dies im elektronischen Bundesanzeiger, durch einen Hinweis auf die Einreichung, bekannt macht.

Zudem werden der Umwandlungsplan (einschließlich der SE-Satzung), die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung-2022 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hawesko-holding.com veröffentlicht werden (siehe vorstehende Ziffern 7.1.1 und 7.1.2).

7.1.4 Hauptversammlungsbeschlüsse

Gemäß Art. 37 Abs. 7 SE-VO hat die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die SE-Satzung zu genehmigen. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 65 UmwG).

Im Rahmen des Umwandlungsplans wird auch der erste Abschlussprüfer der Hawesko Holding SE, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt.

7.2 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE

Im Rahmen der Umwandlung der Hawesko Holding AG in eine SE ist ein Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Einzelheiten hierzu sind in § 8 Umwandlungsplan sowie nachstehend dargestellt:

7.2.1 Grundzüge des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan)

In § 8 Abs. 1 Umwandlungsplan wird erläutert, dass (i) hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer der Hawesko Holding AG, der betroffenen Tochtergesellschaften i.S.d § 2 Abs. 4 Alt. 1 SEBG ("**Betroffene Tochtergesellschaften**") und betroffenen Betriebe i.S.d § 2 Abs. 4 Alt. 2 SEBG ("**Betroffene Betriebe**") die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-RL**"), insbesondere das SEBG, beachtet werden, (ii) das danach vorgesehene Verfahren der Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wird, und (iii) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben außerhalb von Deutschland insoweit auch die jeweiligen nationalen Vorschriften, die der Umsetzung der SE-RL dienen, zur Anwendung kommen.

§ 8 Abs. 2 Umwandlungsplan führt aus, dass die Leitung der Hawesko Holding AG die Arbeitnehmer bzw. zuständigen Arbeitnehmervertretungen der Hawesko Holding AG, deren Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**"), hier Österreich, am 28. März 2022 zur Durchführung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens gemäß § 4 SEBG über das SE-Umwandlungsvorhaben informiert hat ("**Information**"), wobei sich die Information insbesondere auf die nachstehenden Angaben erstreckt hat:

- die Identität und Struktur der Hawesko Holding AG, der Betroffenen Tochtergesellschaften und der Betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten der EU und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**Mitgliedstaaten**");
- die in der Hawesko Holding AG, den Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen;

- die Zahl der in der Hawesko Holding AG, den Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
- die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen der der Hawesko Holding AG und den Betroffenen Tochtergesellschaften zustehen.

In § 8 Abs. 3 des Umwandlungsplans wird dargestellt, dass (i) die Leitung der Hawesko Holding AG die Arbeitnehmer bzw. zuständigen Arbeitnehmervertretungen in der Hawesko Holding AG, deren Betroffenen Tochtergesellschaften und in den Betroffenen Betrieben zudem nach Maßgabe des § 4 SEBG schriftlich aufgefordert hat, das besondere Verhandlungsgremium ("**bVG**") zu bilden, (ii) die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG, erfolgt, (iii) gem. § 5 Abs. 1 SEBG für die in jedem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats Mitglieder für das bVG gewählt oder bestellt werden, (iv) für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, nach Maßgabe der nationalen Regelungen des jeweiligen Mitgliedstaats grundsätzlich ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das bVG zu wählen oder zu bestellen ist, und (v) das bVG gemäß der in § 5 Abs. 1 SEBG enthaltenen gesetzlichen Regelung gebildet wird und ausgehend von den nationalen Vorschriften in den Mitgliedstaaten und den Arbeitnehmerzahlen der Hawesko Holding AG und ihrer Betroffenen Tochtergesellschaften und Betroffenen Betriebe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Information insgesamt 9 Mitglieder haben wird, die aus den deutschen Gesellschaften zu entsenden sind.

§ 8 Abs. 4 Umwandlungsplan hält fest, dass die Hawesko Holding AG den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE mit dem bVG anstrebt.

§ 8 Abs. 5 Umwandlungsplan führt aus, dass die §§ 11 ff. SEBG für das Verhandlungsverfahren und die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE beachtet werden.

Abschließend wird in § 8 Abs. 6 Umwandlungsplan erklärt, dass die Leitung der Hawesko Holding AG der zuständigen Arbeitnehmervertretung den Entwurf des

SE-Umwandlungsplans spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, zuleiten wird (§ 194 Abs. 2 UmwG).

7.2.2 Ergänzende Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen Art. 2 lit. h) der SE-Beteiligungsrichtlinie folgt. § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG definiert für das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer relevante Begrifflichkeiten wie folgt:

- **Beteiligung der Arbeitnehmer:** jedes Verfahren, einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können;
- **Beteiligungsrechte:** Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen;
- **Unterrichtung:** die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten;
- **Anhörung:** die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderen Arbeitnehmervertretern und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann;
- **Mitbestimmung:** die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts,

die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

Wie voranstehend dargestellt hat die Leitung der Hawesko Holding AG die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten am 28. März 2022 über die beabsichtigte Umwandlung der Hawesko Holding AG in die Rechtsform der SE informiert und zur Bildung des bVG aufgefordert (§ 4 Abs. 2 und 3 SEBG). Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEBG soll die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des bVG innerhalb von zehn Wochen nach der Information erfolgen.

Zur Bestimmung der Sitzverteilung im bVG ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer jeweiligen Arbeitnehmervertretungen abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Die Wahl oder die Bestellung der Mitglieder des bVG erfolgt nach den Regelungen der jeweils einschlägigen nationalen Gesetze zur Umsetzung der SE-RL, in Deutschland nach dem SEBG. Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer der Betroffenen Tochtergesellschaften der Hawesko-Gruppe in Österreich richtet sich nach den Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG). Die Mitglieder des bVG, die aus Österreich ernannt werden, können entweder Arbeitnehmer (Betriebsratsmitglieder) der inländischen Unternehmen und Betriebe oder Vertreter der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung in Österreich sein (falls vorhanden). Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des ArbVG kann aus Österreich ein bVG-Mitglied nur von einer Arbeitnehmervertretung (Konzernvertretung, Zentralbetriebsrat, Betriebsausschuss, Betriebsrat) entsandt werden. Da in keiner der Betroffenen Tochtergesellschaften in Österreich derzeit eine solche Arbeitnehmervertretung eingerichtet ist, ist eine Entsendung aus Österreich in das bVG derzeit nicht möglich.

Ausgehend von vorstehenden Grundsätzen sowie den zum Zeitpunkt der Information maßgeblichen Beschäftigungszahlen ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Arbeitnehmer-Anzahl	Prozent der Arbeitnehmer	Sitze im bVG
Deutschland	985	80,67 %	9
Österreich	236	19,33 %	0
Frankreich	0	0 %	0
Gesamt	1.221	100 %	9

Soweit während der Tätigkeitsdauer des bVG solche Änderungen in der Struktur und Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer auftreten sollten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des bVG ändern würde, ist das bVG entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Die auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG werden in geheimer und unmittelbarer Wahl durch ein Wahlgremium gewählt, welches entsprechend § 8 Abs. 2 SEBG aus den Mitgliedern der auf höchster Ebene vorhandenen Arbeitnehmervertretung gebildet wird. Dies sind vorliegend die Mitglieder des Konzernbetriebsrats. Betriebsratslose Betriebe und Unternehmen in Deutschland werden von den Mitgliedern des Wahlgremiums mitvertreten. Die Wahl und die Gewichtung der Stimmen im Wahlgremium richten sich nach § 10 SEBG.

Wählbar in das bVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG in Deutschland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaft, der inländischen Betroffenen Tochtergesellschaften sowie der inländischen Betroffenen Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) sowie Vertreter der in diesen Gesellschaften vertretenen Gewerkschaften, wobei Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden sollen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Gehören dem bVG mehr als zwei Mitglieder aus dem Inland an, ist jedes dritte Mitglied ein Vertreter einer Gewerkschaft, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist (§ 6 Abs. 3 SEBG). Gehören dem bVG mehr als sechs Mitglieder aus dem Inland an, ist mindestens jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter (§ 6 Abs. 4 SEBG). Ob entsprechende Wahlvorschläge gemacht werden oder die 9 Sitze im bVG ausschließlich aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Hawesko-Gruppe besetzt werden, ist derzeit offen. Die Wahl der deutschen bVG-Mitglieder wird nach Mitteilung des Konzernbetriebsrats voraussichtlich in der 18. KW erfolgen.

Die Namen der Mitglieder des bVG (einschließlich der Ersatzmitglieder), ihre Anschriften sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit sind der Leitung der Hawesko Holding AG (Vorstand) unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 SEBG). Diese informiert sodann die örtlichen Betriebs- und Unternehmensleitungen sowie die dort bestehenden Arbeitnehmervertretungen über diese Angaben (§ 11 Abs. 1 Satz 3 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der Hawesko Holding AG die Mitglieder des bVG mitgeteilt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, wird die Leitung der Hawesko Holding AG zur konstituierenden Sitzung des bVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Die konstituierende Sitzung des bVG wird nach dem Stand der derzeitigen Planung voraussichtlich am 14. Juni 2022 stattfinden. Mit dem Tag der Konstituierung des bVG sollen die Verhandlungen zwischen der Leitung der Hawesko Holding AG und dem bVG über den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung beginnen.

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist für die Bildung des bVG aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Etwaige nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG).

Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein (z.B. durch Errichtung eines SE-Betriebsrats). Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das bVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).
- Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:
 - die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder, die Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
 - die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
 - die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
 - die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie
 - der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.
- Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:
 - die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das bVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung der Hawesko Holding AG und dem bVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) auch vereinbart werden.

Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre,

dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der zukünftigen SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die zukünftige SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (§ 27 SEBG). Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören (§ 28 SEBG). Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (§ 29 SEBG).

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die Hawesko Holding SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der Hawesko AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstehen, trägt die Hawesko AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die Hawesko Holding SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen und angemessenen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur) sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

7.3 Eintragung der SE- Umwandlung

Die SE-Umwandlung der Hawesko AG in die Rechtsform einer SE wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg wirksam. Den genauen Zeitpunkt der Eintragung der SE-Umwandlung lässt sich nicht verlässlich prognostizieren. Die Eintragung könnte sich insbesondere dann verzögern, wenn Aktionäre der Hawesko AG den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2022 vom 14. Juni 2022 gerichtlich anfechten sollten. Dies ist innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach der Beschlussfassung möglich. Sollte eine Anfechtungsklage oder eine Nichtigkeitsklage erhoben werden, hindert diese – unabhängig von ihren Erfolgsaussichten – grundsätzlich die Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister (so genannte Registersperre).

Sofern gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung eine Klage erhoben worden sein sollte, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege des so genannten Freigabeverfahrens gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung der SE-Umwandlung nicht im Wege steht. Ein entsprechender Beschluss ergeht, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich

unbegründet ist oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Umwandlung vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, dass eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vorliegt. (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG). In den vorgenannten Fällen würde die Eintragung der Umwandlung trotz erhobener Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses erfolgen.

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt worden ist (siehe § 8 des Umwandlungsplans und die Erläuterungen hierzu in Ziffer 7.2 dieses Umwandlungsberichts). Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren befindet sich aktuell noch in der Durchführung. Es soll nach Möglichkeit im dritten Quartal 2022 abgeschlossen werden.

Sobald die Hauptversammlung den für die SE-Umwandlung erforderlichen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat, das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Hawesko Holding SE abgeschlossen ist, wird die Umwandlung zum Handelsregister angemeldet. Die Anmeldung wird durch den Vorstand der Hawesko AG vorgenommen. In dem Zeitpunkt, in dem die Hawesko Holding SE im Handelsregister eingetragen wird, ändert sich die Rechtsform in eine SE.

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die SE-Umwandlung im für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen. Mit der Eintragung erlangt die SE ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität, d.h. die Hawesko AG erlischt nicht, sondern ändert lediglich ihre Rechtsform.

Mit der Anmeldung der Umwandlung sind bereits die Vorstandsmitglieder der Hawesko Holding SE anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG). Die Mitglieder des Vorstands müssen zuvor vom Aufsichtsrat der zu gründenden SE bestellt worden sein und haben die nach den §§ 37 Abs. 2, 76 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3, Satz 3 AktG erforderlichen Versicherungen abzugeben.

Die Hawesko Holding SE entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Wegen der Rechtsträgeridentität der Hawesko AG und der Hawesko Holding SE (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO) ist davon auszugehen, dass keine Vor-SE existiert. Die Aktionäre der Hawesko Holding SE unterliegen jedenfalls keiner Gründerhaftung. Zu beachten ist aber, dass diejenigen, die vor der Eintragung der Hawesko Holding SE im Namen der SE Rechtshandlungen vornehmen, nach Art. 16 Abs. 2 SE-VO unbegrenzt und gesamtschuldnerisch haften; dies gilt auch für die Gründung einer SE durch Umwandlung. Diese Haftung wird nicht ausgelöst, wenn im Namen der Hawesko AG wird, da dies kein Handeln im Namen

der Hawesko Holding SE darstellt. Insofern kann die Hawesko AG trotz der Handelndenhaftung auch in der Zeit vor Eintragung des Formwechsels in die SE ihr Unternehmen ganz normal weiter betreiben.

7.4 Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Mit dem Wirksamwerden der SE-Umwandlung, d.h. Eintragung in das Handelsregister, enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der Hawesko AG. Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE wird vor der Anmeldung der SE-Umwandlung zum Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands zu bestellen. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der Hawesko AG zu Mitgliedern des Vorstands der Hawesko Holding SE bestellt werden. Die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Hawesko AG sind Herr Thorsten Hermelink (als Vorstandsvorsitzender), Herr Alexander Borwitzky und Herr Raimund Hackenberger. Es ist beabsichtigt, dass Herr Thorsten Hermelink auch zum Vorstandsvorsitzenden der Hawesko Holding SE bestellt wird und dass die Ressortzuständigkeiten, die die Vorgenannten bei der Hawesko AG haben, im Wesentlichen in der Hawesko Holding SE bestehen werden. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m. § 246 Abs. 2 UmwG).

Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE wird weiterhin aus sechs Mitgliedern bestehen, die alle Anteilseignervertreter sind und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 10 Abs. 1 der SE -Satzung). Die Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko AG behalten trotz Umwandlung in die Rechtsform der SE gemäß Art. 15 SE-VO i.V.m. § 203 Satz 1 UmwG ihre Ämter für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei (Grundsatz der Ämterkontinuität). Denn soweit sich im Rahmen einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht ändert, so gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität entsprechend der Grundsätze eines nationalen Formwechsels der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die einer anderen Kapitalgesellschaft. Auch dort enden die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder durch den Formwechsel nicht.

8. AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

Die SE-Umwandlung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Vertretungen. Es ändert sich durch die SE-Umwandlung lediglich die Rechtsform der Hawesko Holding AG. Im Einzelnen:

Die SE-Umwandlung führt als Formwechsel nicht zu einem Betriebsübergang gemäß § 613a BGB.

Bestehende Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Hawesko Holding AG bleiben durch die SE-Umwandlung unberührt und

werden von der Hawesko Holding SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht; der soziale Besitzstand der Arbeitnehmer bleibt von der SE-Umwandlung unberührt. Die SE-Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf Ort oder Inhalt der zu erbringenden Arbeitsleistung. Entsprechendes gilt für die Arbeitsverträge sowie die aus ihnen resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der übrigen Gesellschaften der Hawesko-Gruppe.

Die SE-Satzung sieht ein dualistisches Leitungssystem vor, d.h. die Hawesko Holding SE wird ein Leitungsorgan (Vorstand) und ein Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) haben. Die Vorstandsmitglieder vertreten die Hawesko Holding SE gerichtlich und außergerichtlich und nehmen damit auch das Direktionsrecht gegenüber den Arbeitnehmern der Hawesko Holding SE wahr.

Die SE-Umwandlung hat weder Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Hawesko-Gruppe noch auf die Unternehmensstruktur der Hawesko-Gruppe.

Die SE-Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Anwendung betriebsverfassungsrechtlicher Vorschriften in der Hawesko-Gruppe. Soweit Arbeitnehmervertretungen bestehen, werden diese durch die SE-Umwandlung nicht berührt.

Die SE-Umwandlung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die unternehmerische Mitbestimmung. Bei der Hawesko Holding AG besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat.

Die bestehenden Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von der Umwandlung unberührt. Die SE-Umwandlung hat weder auf die bestehenden Versorgungszusagen der Arbeitnehmer der Hawesko-Gruppe noch die vorhandenen Versorgungsempfänger Auswirkungen.

Die Hawesko Holding SE haftet als identische juristische Person für alle etwaigen rückständigen Ansprüche der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft.

Soweit Tarifverträge kraft Gesetzes (d. h. kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit oder kraft Allgemeinverbindlichkeitserklärung) oder kraft vertraglicher Vereinbarung (insbesondere aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahmeklauseln) gelten, ändert sich daran durch die SE-Umwandlung nichts.

Erteilte Vollmachten der Arbeitnehmer (z. B. Handlungsvollmachten, Prokuren) bleiben von der SE-Umwandlung grundsätzlich unberührt. Es erfolgen lediglich, soweit erforderlich, Klarstellungen im Handelsregister.

Auf die Ämter der vorhandenen Betriebsbeauftragten (z. B. Datenschutzbeauftragter) hat die SE-Umwandlung keine Auswirkungen; die Bestellungen bestehen fort.

Eine Kündigung von Arbeitsverhältnissen ausschließlich aufgrund der SE-Umwandlung ist rechtlich unzulässig und auch nicht geplant. Das Recht, Arbeitsverhältnisse aus anderen Gründen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu beenden, bleibt unberührt.

Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen die SE-Umwandlung besteht nicht; ebenso wenig löst die Umwandlung für die Arbeitnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht aus.

Im Rahmen der Umsetzung der SE-Umwandlung sind keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Hawesko-Gruppe entfalten.

9. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSPLANS UND DER SATZUNG

Im nachfolgenden Abschnitt wird der Umwandlungsplan der Hawesko AG sowie die Satzung der Hawesko Holding SE im Einzelnen erläutert.

9.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

9.1.1 Umwandlung in eine SE (§ 1 Umwandlungsplan)

§ 1 Abs. 1 Umwandlungsplan regelt, dass die Hawesko AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea* – SE) umgewandelt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Umwandlung wird in § 1 Abs. 2 Umwandlungsplan dargestellt. Die Hawesko AG hat seit mehr als zwei Jahren verschiedene Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen. Unter anderem hält die Hawesko AG seit dem 01. Oktober 2018 sämtliche Geschäftsanteile an der Wein & Co Handelsges. m.b.H. mit Sitz in Vösendorf, Österreich, so dass die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Hawesko AG in die Hawesko Holding SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind.

In § 1 Abs. 3 Umwandlungsplan ist darüber hinaus klargestellt, dass die SE-Umwandlung weder die Auflösung der Hawesko AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Zu dieser Rechtsträgeridentität vgl. schon vorstehende Ziffer 6.

§ 1 Abs. 6 Umwandlungsplan stellt klar, dass die Hawesko Holding SE erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem diese ins Handelsregister eingetragen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Hawesko AG unverändert fort.

9.1.2 Corporate Governance (§ 1 Abs. 4 Umwandlungsplan)

§ 1 Abs. 4 Umwandlungsplan legt fest, dass die Hawesko Holding SE auch zukünftig über ein dualistisches Leitungssystem, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 39 Abs. 1 SE-VO und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) im Sinne der Art. 38 lit. b) und Art. 40 Abs. 1 SE-VO verfügen wird. Die Gesellschaft macht daher nicht von dem Wahlrecht des

Art. 38 SE-VO Gebrauch, ein monistisches Leitungssystem einzurichten. Zu dem dualistischen Leitungssystem vgl. bereits oben Ziffer 6.5.

9.1.3 Kein Angebot der Barabfindung (§ 1 Abs. 5 Umwandlungsplan)

Die Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, erhalten kein Angebot auf Barabfindung. Eine dem § 207 Abs. 1 UmwG vergleichbare Regelung ist für die formwechselnde Umwandlung einer AG in eine SE nicht vorgesehen. Dies ergibt sich daraus, dass sich die Rechtsstellung eines Aktionärs durch den Formwechsel in eine SE weder wesentlich verändert noch verschlechtert. Das gilt im vorliegenden Fall auch für die Handelbarkeit der Aktien, die durch die SE-Umwandlung unberührt bleibt.

9.1.4 Firma, Sitz, Satzung (§ 2 Umwandlungsplan)

§ 2 Abs. 1 Umwandlungsplan ordnet an, dass der Rechtsformzusatz der Firma der Gesellschaft angepasst und die Firma im Zeitpunkt der Umwandlung "Hawesko Holding SE" lauten wird. Zudem bestimmt § 2 Abs. 2 Umwandlungsplan, dass der Sitz der Hawesko Holding SE nach wie vor Hamburg sein wird.

Die Satzung der Hawesko Holding SE ist dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt. Hierauf weist § 2 Abs. 3 Umwandlungsplan hin. Die Satzung ist unter nachstehender Ziffer 9.2 im Einzelnen erläutert.

9.1.5 Grundkapital, Aktien, Aktionäre, genehmigtes und bedingtes Kapital (§ 3 Umwandlungsplan)

§ 3 Umwandlungsplan stellt die Kapitalverhältnisse bei der Hawesko Holding SE nach erfolgter Umwandlung dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Hawesko AG in der unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestehenden Höhe und in der unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Hawesko Holding SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Hawesko AG setzen sich also bei der Hawesko Holding SE fort.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 Umwandlungsplan nochmals ergibt, beträgt das Grundkapital der Hawesko AG im Zeitpunkt dieses Umwandlungsberichts EUR 13.708.934,14 und ist in 8.983.403 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien).

Die Aktionäre der Hawesko AG werden automatisch mit Wirksamwerden der SE-Umwandlung zu Aktionären der Hawesko Holding SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der SE-Umwandlung am Grundkapital der Hawesko AG beteiligt sind. Auch soweit Dritten Rechte an den Aktien der Hawesko AG oder auf Bezug von solchen Aktien gewährt wurden, wirkt sich die SE-Umwandlung

nicht aus. Diese Rechte setzen sich ohne weiteres an den Aktien der Hawesko Holding SE fort bzw. gewähren Bezugsrechte auf Aktien an der Hawesko Holding SE (§ 3 Abs. 2 Umwandlungsplan).

Ferner stellen § 3 Abs. 3 und 4 Umwandlungsplan klar, dass das unmittelbar vor der SE-Umwandlung bestehende genehmigte Kapital der Hawesko AG (vgl. § 4 Abs. 4 AG-Satzung) zum genehmigten Kapital der Hawesko Holding SE (§ 5 SE-Satzung) wird.

In § 3 Abs. 5 Umwandlungsplan wird der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende inhaltliche Änderungen der Fassung der SE-Satzung vor der Eintragung der SE-Umwandlung vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich lediglich auf die Fassung der SE-Satzung und ermächtigt den Aufsichtsrat folglich nicht, materielle Änderungen an der SE-Satzung vorzunehmen.

9.1.6 Vorstand (§ 4 Umwandlungsplan)

§ 4 Umwandlungsplan enthält Angaben über die voraussichtliche Zusammensetzung des Vorstands der Hawesko Holding SE. Für die Bestellung des Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Vorstand wird auch zukünftig über mindestens zwei Mitglieder verfügen.

9.1.7 Aufsichtsrat (§ 5 Umwandlungsplan)

§ 5 Abs. 1 Umwandlungsplan enthält Angaben über Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Hawesko Holding SE sowie die Bestellung seiner Mitglieder. Die Größe sowie Zusammensetzung des Aufsichtsrats bleiben unverändert. Bei der Hawesko Holding SE werden ebenso sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt. § 5 Abs. 2 Umwandlungsplan hält fest, dass die Ämter der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder aufgrund der unveränderten Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch nach erfolgter Umwandlung der Hawesko AG in eine SE unverändert bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit bestehen bleiben (Ämterkontinuität).

§ 7 Abs. 3 Umwandlungsplan enthält die Klarstellung, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko Holding SE die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats der Hawesko AG betragen.

9.1.8 Sonderrechte, Sondervorteile (§ 6 Umwandlungsplan)

§ 6 Abs. 1 Umwandlungsplan enthält Angaben darüber, ob Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO, das heißt

Aktionären oder Inhabern anderer Wertpapiere als Aktien, Rechte gewährt werden oder sonstige Maßnahmen vorgesehen sind.

§ 6 Abs. 2 Umwandlungsplan enthält Angaben darüber, ob Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO, das heißt Sachverständigen, Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane, besondere Vorteile gewährt werden.

9.1.9 Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 7 Umwandlungsplan)

§ 7 Umwandlungsplan erläutert die Auswirkungen der Umwandlung der Hawesko Holding AG in eine SE und stellt klar, dass die SE-Umwandlung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse und ihre bestehenden Vertretungen hat. Die Einzelheiten hierzu wurden bereits unter Ziffer 8 erläutert.

9.1.10 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 8 Umwandlungsplan)

In § 8 Umwandlungsplan ist das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer kurz dargestellt. Die Einzelheiten hierzu wurden bereits unter Ziffer 7.2 erläutert.

9.1.11 Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 9 Umwandlungsplan)

§ 9 Abs. 1 Umwandlungsplan enthält Angaben über das Geschäftsjahr, welches sich durch die Umwandlung nicht ändern wird.

In § 9 Abs. 2 Umwandlungsplan wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Hawesko Holding SE sowie zum Konzernabschlussprüfer des Hawesko Holding SE-Konzerns zur Bestellung vorgeschlagen werden. Das erste Geschäftsjahr der Hawesko Holding SE umfasst das gesamte Geschäftsjahr, in dem die SE-Umwandlung im Handelsregister eingetragen wird. Ein Rumpfgeschäftsjahr wird auf Grund des Fortbestands der rechtlichen Identität der Gesellschaft nicht gebildet.

9.1.12 Kosten (§ 10 Umwandlungsplan)

In § 10 Umwandlungsplan wird die voraussichtliche Höhe der Kosten der SE-Umwandlung mit EUR 500.000,00 angegeben (vgl. hierzu auch vorstehende Ziffer 4).

9.2 Erläuterung der SE-Satzung

Die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte SE-Satzung ist integraler Bestandteil des Umwandlungsplans und als solcher von der Hauptversammlung zu genehmigen (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Der vorliegende Satzungsentwurf für die Hawesko Holding SE

basiert auf der bestehenden Satzung der Hawesko AG. Viele Regelungen der derzeitigen Satzung der Hawesko AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen Hawesko Holding SE übernommen werden, da die auf die Hawesko Holding SE anwendbaren Regelungen der SE-VO und des SEAG auf das Aktiengesetz verweisen. Aufgrund der Wahl des dualistischen Leitungssystems wurde die Satzung der Hawesko Holding SE so gestaltet, dass die bisherige Rechtslage weitestgehend fortgeführt werden kann. Die Satzung wird insgesamt neu gefasst. Die neu gefasste Satzung tritt ebenfalls mit Eintragung der Hawesko Holding SE ins Handelsregister in Kraft.

Die nachstehenden Erläuterungen beschränken sich daher überwiegend auf die Änderungen der SE-Satzung gegenüber der AG-Satzung.

9.2.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

§ 1 Abs. 1 SE-Satzung wird lediglich hinsichtlich des Rechtsformzusatzes der Firma geändert. Die Gesellschaft hat die Firma "Hawesko Holding SE".

Der Sitz der Hawesko Holding SE ist nach § 1 Abs. 2 SE-Satzung unverändert Hamburg.

In Übereinstimmung mit § 1 Abs. 3 AG-Satzung sieht auch § 1 Abs. 3 SE-Satzung das Kalenderjahr als Geschäftsjahr vor.

9.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Die Regelungen zum Gegenstand des Unternehmens in § 2 SE-Satzung gelten unverändert auch für die Hawesko Holding SE.

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 SE-Satzung weiterhin die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen alkoholischen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Innehaben und die Verwaltung von Beteiligungen (Holding Funktion) sowie die Durchführung operativer Geschäfte zur Förderung des vorbezeichneten Handels mit Dritten.

Nach dem ebenfalls unveränderten § 2 Abs. 2 Satz 1 SE-Satzung ist die Hawesko Holding SE weiterhin zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Ebenfalls unverändert ist die Regelung in § 2 Abs. 2 Satz 2 SE-Satzung, nach der die Gesellschaft berechtigt ist, ihren Betrieb ganz oder teilweise den in § 2 Abs. 2 Satz 1 SE-Satzung bezeichneten in- oder ausländischen Unternehmen und Zweigniederlassungen zu überlassen.

9.2.3 Bekanntmachungen, Informationsübermittlung (§ 3 SE-Satzung)

Die Regelungen über die Bekanntmachungen in § 3 SE-Satzung bleiben inhaltlich unverändert. Die Bekanntmachungen der Hawesko Holding SE erfolgen daher gemäß § 3 Abs. 1 SE-Satzung – wie auch bisher diejenigen der Hawesko AG – im Bundesanzeiger. § 3 Abs. 2 SE-Satzung sieht wie bisher vor, dass freiwillige Bekanntmachungen auch nur auf der Website der Gesellschaft erfolgen können. Nach dem ebenfalls unverändert gebliebenen § 3 Abs. 3 SE-Satzung können Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

9.2.4 Grundkapital und Aktien (§ 4 SE-Satzung)

Im Zuge der Neufassung der Satzung wurde § 4 der SE-Satzung an wenigen Stellen überarbeitet, ohne das damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. In § 4 Abs. 1 SE-Satzung werden die Regelungen zur Höhe und Einteilung des Grundkapitals der Hawesko AG unverändert für die Hawesko Holding SE übernommen. Auch die Regelung in § 4 Abs. 2 SE-Satzung, nach denen die Aktien auf den Inhaber lauten und keinen Nennbetrag aufweisen (Stückaktien), wurden unverändert übernommen.

In § 4 Abs. 3 SE-Satzung wird festgehalten, dass das Grundkapital durch Umwandlung der Hawesko AG in eine SE erbracht wird. Damit wird den aktienrechtlichen Vorschriften zur Kapitalaufbringung genügt.

§ 4 Abs. 3 AG-Satzung wurde inhaltlich systematisch in § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 5 SE-Satzung aufgeteilt. Mit der Aufteilung wurde klargestellt, dass nicht nur der Anspruch auf Einzelverbriefung (§ 10 Abs. 5 AktG) bei Ausgabe neuer Aktien ausgeschlossen werden kann, sondern auch bei bereits ausgegebenen Aktien. Im Übrigen entsprechen die Regelungen der beiden vorgenannten Absätze § 4 Abs. 3 AG-Satzung.

Das in § 4 Abs. 4 AG-Satzung geregelte Genehmigte Kapital 2017, das den Vorstand zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 6.850.000,00 bis zum 18. Juni 2022 ermächtigt, soll in der Hauptversammlung-2022 neu gefasst werden und wird in § 5 SE-Satzung, vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung in der Hauptversammlung-2022, entsprechend übernommen.

9.2.5 Genehmigtes Kapital (§ 5 SE-Satzung)

In § 5 SE-Satzung ist ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2022) vorgesehen, über welches die Hauptversammlung-2022 Beschluss fassen soll. Das Genehmigte Kapital 2022 entspricht in seiner Ausgestaltung dem Genehmigten Kapital 2017, das derzeit in § 4 Abs. 4 AG-Satzung enthalten ist.

Der Vorstand soll entsprechend in § 5 Abs. 1 SE-Satzung ermächtigt werden, eine Erhöhung des Grundkapitals insgesamt um bis zu EUR 6.850.000,00 bis zum 13. Juni 2027 durchzuführen. § 5 Abs. 2 SE-Satzung stellt klar, dass den Aktionären ein Bezugsrecht zusteht und auch die Möglichkeit besteht, die neuen Aktien den Aktionären mittelbar von einem oder mehreren durch den Vorstand zu bestimmenden Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten zum Bezug angeboten werden können. § 5 Abs. 3 SE-Satzung sieht wie bisher § 4 Abs. 4 AG-Satzung vor, dass der Vorstand das Bezugsrecht der Aktionäre jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats aus den in § 5 Abs. 3 lit. a) – d) SE-Satzung geregelten Gründen ein- oder mehrmalig ausschließen kann. Wie auch bisher wird in § 5 Abs. 4 SE-Satzung bestimmt, welche Aktien auf den Höchstbetrag, der als Grund zum Ausschluss des Bezugsrechts in § 5 Abs. 3 lit. c) SE-Satzung geregelt ist, angerechnet werden. Schließlich wird entsprechend § 4 Abs. 4 AG-Satzung in § 5 Abs. 5 SE-Satzung der Vorstand ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Sollte das der Hauptversammlung-2022 vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2022 nicht vor Wirksamwerden der SE-Umwandlung in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden, wird § 5 SE-Satzung ersatzlos gestrichen.

9.2.6 Dualistisches Leitungssystem und Organe (§ 6 SE-Satzung)

§ 6 SE-Satzung wurde in die Satzung der Hawesko Holding SE vor dem Hintergrund der SE-Umwandlung neu eingefügt. § 6 stellt klar, dass die Hawesko Holding SE – wie auch aktuell die Hawesko AG – über eine dualistische Leitungsstruktur, bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat), verfügt. Organe der Hawesko Holding SE sind damit unverändert Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

9.2.7 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands, Beschlussfassung (§ 7 SE-Satzung)

Gemäß § 7 Abs. 1 SE-Satzung besteht der Vorstand unverändert aus mindestens zwei Personen, im Übrigen legt der Aufsichtsrat die Zahl der Vorstandsmitglieder fest (vgl. § 5 AG-Satzung). § 7 Abs. 1 Satz 2 SE-Satzung stellt klar, dass der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und weitere Mitglieder des Vorstands zu stellvertretenden Vorsitzenden ernennen kann. In § 7 Abs. 2 SE-Satzung wird ergänzend festgelegt, dass der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands höchstens für fünf Jahre bestellt und Wiederbestellungen zulässig sind (siehe hierzu unter vorstehender Ziffer 6.5.1(e)). Die Regelung war vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 46 Abs. 1 SE-VO, wonach die Vorstandsmitglieder für einen in der Satzung genannten Zeitraum zu bestellen sind,

der sechs Jahre nicht überschreiten darf, aufzunehmen. Die Begrenzung auf fünf Jahre entspricht der für die Hawesko AG geltenden aktienrechtlichen Bestimmung für die Höchstdauer. Die Regelung zur Beschlussfassung mit Stimmenmehrheit und dem Stichscheidungsrecht des Vorstandsvorsitzenden in § 7 Abs. 3 SE-Satzung wurde unverändert aus § 6 AG-Satzung übernommen.

9.2.8 Vertretung der Gesellschaft (§ 8 SE-Satzung)

Aufgrund der Beibehaltung des dualistischen Systems in der Hawesko Holding SE ergibt sich hinsichtlich der Vertretung der Hawesko Holding SE durch den Vorstand kein Änderungsbedarf in der Satzung, so dass § 7 AG-Satzung in § 8 Abs. 1 SE-Satzung vollständig übernommen und nur geringfügig ergänzt wurde. Somit sieht § 8 Abs. 1 SE-Satzung die Regelungen zur organschaftlichen Vertretung der Hawesko Holding SE vor. Die Ergänzung in § 8 Abs. 1 lit. a) 2. Variante SE-Satzung wurde für den Fall, dass die Hawesko Holding SE nur über ein Vorstandsmitglied verfügt, eingefügt, um sicher zu stellen, dass satzungsgemäß Einzelvertretungsbefugnis besteht. Die übrigen Möglichkeiten zur Vertretung der Hawesko Holding SE durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Einzelvertretung erteilt hat, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen werden wortgleich in § 8 Abs. 1 SE-Satzung übernommen.

§ 8 Abs. 2 SE-Satzung sieht ergänzend die Möglichkeit vor, Vorstandsmitglieder – vorbehaltlich der Regelung des § 112 AktG – von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB zu befreien.

9.2.9 Geschäftsführung, zustimmungsbedürftige Geschäfte (§ 9 SE-Satzung)

Klarstellend wurde in § 9 Abs. 1 SE-Satzung der allgemein geltende Pflichtenmaßstab aufgenommen, an dem sich die Leitung und Geschäftsführung des Vorstands zu orientieren hat. § 9 Abs. 2 SE-Satzung trägt dem Umstand Rechnung, dass Art. 48 Abs. 1 SE-VO zwingend vorschreibt, dass die Satzung der SE selbst bestimmte Arten von Geschäften aufführen muss, für die im dualistischen Leitungssystem der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte entsprechen inhaltlich § 8 AG-Satzung, ebenso wie die Möglichkeit, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften seiner Zustimmung unterwerfen kann (§ 9 Abs. 3 SE-Satzung).

9.2.10 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats (§ 10 SE-Satzung)

Nach § 10 Abs. 1 SE-Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft weiterhin aus sechs Mitgliedern wie bei der Hawesko AG. Diese werden als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt.

§ 10 Abs. 2 SE-Satzung bestimmt ausdrücklich, dass die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern die Hauptversammlung keine abweichende Amtsdauer beschließt, bis zur Beendigung der Hauptversammlung dauert, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet nach der Vorgabe des Art. 46 Abs. 1 SE-VO in jedem Fall nach Ablauf von sechs Jahren seit ihrer Bestellung. Wiederbestellungen der Aufsichtsratsmitglieder sind zulässig.

In § 10 Abs. 3 SE-Satzung wurde eine klarstellende und übliche Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit und der dann geltenden Amtszeit für die Nachwahl des Nachfolgers aufgenommen, sofern die Hauptversammlung keine konkrete Amtszeit bestimmt.

Zudem wurde in § 10 Abs. 4 SE-Satzung eine Regelung aufgenommen, wonach für von der Hauptversammlung bestellte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellt werden können.

Die Regelung in § 10 Abs. 5 SE-Satzung zur Amtsniederlegung der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht mit Ausnahme der klarstellenden Möglichkeit einer sofortigen Amtsniederlegung im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes sowie der Ergänzung, dass im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, die entsprechende Erklärung gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben ist, dem vorher geltenden § 9 Abs. 2 AG-Satzung.

9.2.11 Willenserklärungen des Aufsichtsrats (§ 11 SE-Satzung)

Die Regelungen zur Abgabe von Willenserklärungen des Aufsichtsrats in § 11 SE-Satzung entspricht § 10 AG-Satzung. Somit werden Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Stellvertreter abgegeben.

9.2.12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter (§ 12 SE-Satzung)

Die Regelungen über den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats entsprechen – mit Ausnahme einer geringfügigen klarstellenden Anpassung, dass auch mehrere Stellvertreter gewählt werden können – der Regelung des § 11 AG-Satzung. Der Vorsitzende und der oder die Stellvertreter werden gemäß § 12 Abs. 1 SE-Satzung vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit im Anschluss an die jeweilige Hauptversammlung gewählt, in der die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt wurden. § 12 Abs. 2 SE-Satzung bestimmt wie bereits § 11 Abs. 2 AG-Satzung, dass bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten das an

Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied für die Dauer der Verhinderung zu übernehmen hat.

9.2.13 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 13 SE-Satzung)

Die Regelung in § 13 SE-Satzung, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt, bleibt gegenüber der Fassung des § 12 AG-Satzung bis auf den deklaratorischen Zusatz "im Rahmen von Gesetz und Satzung" unverändert.

9.2.14 Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats (§ 14 SE-Satzung)

Die Satzungsvorschriften über die Einberufung des Aufsichtsrates wurden gegenüber der Fassung in § 13 AG-Satzung nur geringfügig geändert.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 SE-Satzung wie bereits gemäß § 13 Abs. 1 AG-Satzung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, mit dem Zusatz, dass über die schriftliche Einberufung hinaus grundsätzlich auch telefonisch, per (Computer-)Fax, per E-Mail, oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen werden kann. Die Regelungen zur Fristberechnung in § 14 Abs. 1 Satz 2 SE-Satzung und zur Einberufung in dringenden Fällen in § 14 Abs. 1 Satz 3 SE-Satzung bleiben unberührt. Wie bereits nach § 13 Abs. 2 AG-Satzung sind gemäß § 14 Abs. 2 SE-Satzung die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

9.2.15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats (§ 15 SE-Satzung)

Die Satzungsvorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates wurden gegenüber der Fassung in § 14 AG-Satzung in den nachfolgend aufgeführten Punkten inhaltlich angepasst.

Die § 15 Abs. 1 bis 4 SE-Satzung werden wortgleich aus § 14 Abs. 1 bis 4 AG-Satzung übernommen. Das Recht des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zur Vertragung der Sitzung des Aufsichtsrats vor der Eröffnung der Sitzung gemäß § 15 Abs. 1 SE-Satzung wird aus § 14 Abs. 1 AG-Satzung übernommen. Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats besteht nach § 15 Abs. 2 SE-Satzung, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Adresse eingeladen wurden und mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder – im Fall der Hawesko Holding SE also mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder – an der Sitzung teilnehmen (zuvor in § 14 Abs. 2 AG-Satzung). Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 SE-Satzung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz; dieser hat gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SE-Satzung auch das Recht zur Festlegung der Reihenfolge der Verhandlung der Tagesordnungspunkte und der Art und Reihenfolge der Abstimmung (zuvor in § 14 Abs. 3 AG-Satzung). Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat der Hawesko Holding SE gemäß

§ 15 Abs. 4 SE-Satzung wie auch der Aufsichtsrat der Hawesko AG gemäß § 14 Abs. 4 AG-Satzung mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit verlangen.

In § 15 Abs. 5 SE-Satzung wurde bei der Regelung zum Fall der Stimmgleichheit, in dem die Mehrheit des Aufsichtsrats eine Aussprache verlangen kann und sodann unverzüglich eine erneute Abstimmung mit Stichentscheidungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt, klarstellend aufgenommen, dass der Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende kein doppeltes Stimmrecht hat.

Die § 15 Abs. 6 und 7 SE-Satzung wurden mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Ergänzung wortgleich aus § 14 Abs. 6 und 7 AG-Satzung übernommen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder der Hawesko Holding SE können gemäß § 15 Abs. 6 SE-Satzung ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes, anwesendes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Ergänzend wurde aufgenommen, dass als schriftliche Stimmabgabe auch eine per (Computer-)Fax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe gilt. Ebenso wird gemäß § 15 Abs. 7 SE-Satzung die Beschlussfassung auf Antrag von zwei Aufsichtsratsmitgliedern veranlasst, wenn nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder auch nicht schriftliche Stimmabgaben im Wege von § 15 Abs. 6 SE-Satzung überreichen lassen.

Der neu gefasste § 15 Abs. 8 Satz 1 SE-Satzung regelt, dass Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst werden. Satz 2 stellt Präsenzsitzungen einer Sitzung in Form einer Videokonferenz gleich, so dass auch im Rahmen einer Videokonferenz bzw. Videoübertragung eine Beschlussfassung oder eine Stimmabgabe erfolgen kann.

Der neu gefasste § 15 Abs. 9 SE-Satzung regelt die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung, wonach Beschlüsse auf verbindliche Anordnung des Vorsitzenden durch fernmündliche, schriftliche, per (Computer-) Fax oder mittels sonstiger Mittel der Telekommunikation, insbesondere per E-Mail übermittelte Stimmabgabe erfolgen kann.

Die § 15 Abs. 10 und 11 SE-Satzung werden wiederum wortgleich aus § 14 Abs. 9 und 10 AG-Satzung übernommen. Gemäß § 15 Abs. 10 SE-Satzung kann die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden. Gemäß § 15 Abs. 11 SE-Satzung ist über die Sitzungen des Aufsichtsrats und für schriftlich, telefonisch, per (Computer-) Fax oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation gefasste Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

9.2.16 Schweigepflicht (§ 16 SE-Satzung) und Informationsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder (§ 17 SE-Satzung)

Die Regelungen der §§ 15 und 15a AG-Satzung wurden in den Regelungen der §§ 16 und 17 SE-Satzung inhaltlich identisch übernommen. § 16 SE-Satzung bestimmt wie schon bei der AG, dass Aufsichtsratsmitglieder für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Hawesko Holding SE, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Gemäß § 17 SE-Satzung steht Aufsichtsratsmitgliedern weiterhin nach Erlöschen ihres Amtes ein Informationsanspruch gegenüber der Hawesko Holding SE zu, soweit gegen sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied rechtlich vorgegangen wird.

9.2.17 Vergütung des Aufsichtsrats (§ 18 SE-Satzung)

Wie bereits in der AG-Satzung enthält auch die SE-Satzung Regelungen über die Höhe der Vergütung, die gegenüber der Regelung des § 16 AG-Satzung inhaltlich unverändert übernommen wurde. Gemäß § 18 Abs. 1 SE-Satzung haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit entstandenen baren Auslagen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem eine Vergütung, die sich aus (i) einem fixen Teil in Höhe von EUR 4.200,00 jährlich, (ii) aus einem variablen Teil, der sich berechnet aus 0,2 % des Bilanzgewinns vermindert um 25 % der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen, und (iii) aus einem Teil, der von der Anzahl der Sitzungen ("Sitzungsgeld") abhängt. Neben der in § 18 Abs. 2 SE-Satzung geregelten Vergütung, sieht § 18 Abs. 3 SE-Satzung unverändert vor, dass die Aufsichtsratsmitglieder mit Antritt ihrer Tätigkeit einen Anspruch auf Einbeziehung in eine D&O-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 15.000.000,00 erhalten sollen.

9.2.18 Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 19 SE-Satzung)

Die Regelungen über den Ort und Einberufung der Hauptversammlung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Unverändert bleibt die Regelung über den Ort der Hauptversammlung gemäß § 19 Abs. 1 SE-Satzung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer inländischen Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse, welche identisch mit § 17 Abs. 1 AG-Satzung ist.

In § 19 Abs. 2 SE-Satzung wird ergänzend aufgenommen, dass die Hauptversammlung, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Einberufungsrechte, durch den Vorstand einberufen wird.

§ 19 Abs. 3 SE-VO wurde nach der Vorgabe des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 SE-VO dahingehend angepasst, dass die ordentliche Hauptversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten ist (in Abweichung zu § 17 Abs. 2 AG-Satzung, der eine Frist von acht Monaten vorsieht).

9.2.19 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 20 SE-Satzung)

Die Regelungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts entsprechen wurden im Hinblick auf die Regelungen der § 20 Abs. 1 bis 3 SE-Satzung unverändert den Regelungen des § 18 Abs. 1 bis 3 AG-Satzung.

Teilnahmeberechtigt sind gemäß § 20 Abs. 1 SE-Satzung nur diejenigen Aktionäre, die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Stelle angemeldet haben. Den gemäß § 20 Abs. 2 SE-Satzung erforderlichen Nachweis der Berechtigung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen besonderen Nachweis des Anteilsbesitz zu führen; hierfür in jedem Fall ausreichend ist ein Nachweis über den Anteilsbesitz durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG. Dieser muss sich gemäß § 20 Abs. 3 SE-Satzung auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Hawesko Holding SE innerhalb der gesetzlichen Frist vor der Hauptversammlung zugehen.

9.2.20 Online-Teilnahme, Briefwahl, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung (§ 21 SE-Satzung)

Die Regelung des § 21 Abs. 1 SE-Satzung entspricht der Regelung des § 18 Abs. 4 AG-Satzung, wonach der Vorstand ermächtigt ist, vorzusehen, dass eine Online-Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit am Hauptversammlungsort möglich ist und einzelne oder sämtliche ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden können.

§ 21 Abs. 2 SE-Satzung ersetzt inhaltlich § 19 Abs. 3 AG Satzung und ermächtigt den Vorstand vorzusehen, dass eine Stimmabgabe der Aktionäre auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen kann (Briefwahl).

§ 21 Abs. 3 SE-Satzung ersetzt inhaltlich § 20 Abs. 3 AG Satzung und ermächtigt den Vorstand zuzulassen, die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig per Bild- und Ton zu übertragen.

§ 21 Abs. 4 SE-Satzung ermächtigt den Vorstand vorzusehen, dass Aufsichtsratsmitgliedern die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege einer Bild- und Tonübertragung ausnahmsweise gestattet wird, wenn sie aufgrund ihres

Wohnsitzes im Ausland erhebliche Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten, eine körperliche Teilnahme aufgrund von vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung als nicht zumutbar erscheint, eine Pandemielage vorliegt oder wenn allgemeine Reisebeschränkungen bestehen.

9.2.21 Stimmrecht und Beschlussfassung (§ 22 SE-Satzung)

§ 22 Abs. 1 und 2 SE-Satzung entsprechen unverändert den Regelungen der § 19 Abs. 1 und 2 AG-Satzung. Entsprechend gewährt jede Stückaktie eine Stimme, § 22 Abs. 1 SE-Satzung. Das Stimmrecht kann gemäß § 22 Abs. 2 SE-Satzung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Erteilung, Widerruf und Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Hawesko Holding SE bedürfen der Textform, soweit in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird.

§ 22 Abs. 3 SE-Satzung sieht entsprechend der Regelung des Art. 57 SE-VO vor, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden, soweit nicht das Gesetz oder die SE-Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Die Ergänzung des Begriffs der „gültigen“ Stimmen dient lediglich der Anpassung an den Wortlaut des Art. 57 SE-VO. Der Grundsatz der einfachen Mehrheit entspricht damit der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 4 AG-Satzung.

Gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO bedarf ein Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung in der SE grundsätzlich einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dabei hat der deutsche Gesetzgeber in diesem Bezug von der durch Art. 59 Abs. 2 SE-VO eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in § 51 SEAG geregelt, dass die Satzung bestimmen kann, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.

Abweichend von der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 4 AG-Satzung bestimmt § 22 Abs. 3 SE-Satzung, dass es für Satzungsänderungen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Satzungsmäßig hiervon ausdrücklich ausgenommen ist eine Änderung des § 17 SE-Satzung, welcher einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen sowie des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf. Ferner sieht die § 22 Abs. 3 SE-Satzung ausdrücklich vor, dass eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit der gesetzlich vorgesehenen Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen bedarf.

9.2.22 Leitung der Hauptversammlung (§ 23 SE-Satzung) und Niederschrift über die Hauptversammlung (§ 24 SE-Satzung)

Die Regelungen über die Leitung der Hauptversammlung und über die Niederschrift über die Hauptversammlung wurden mit Ausnahme der Regelung des § 20 Abs. 3 AG-Satzung, welche inhaltlich in der Regelung des § 21 Abs. 3 SE-Satzung übernommen wurde, lediglich geringfügig redaktionell angepasst und bleiben damit in der SE-Satzung weitgehend unverändert.

Gemäß § 23 Abs. 1 SE-Satzung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied die Hauptversammlung, sonst erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs oder Aktionärsvertreters die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung. Gemäß § 23 Abs. 2 SE-Satzung kann der Versammlungsleiter eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung bestimmen. Der Versammlungsleiter ist gemäß § 23 Abs. 3 SE-Satzung zur angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre ermächtigt. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere berechtigt, den zeitlichen Rahmen des Frage- und Rederechts für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und/oder für einzelne Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen und kann darüber hinaus den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.

Gemäß § 24 SE-Satzung wird über die Verhandlungen in der Hauptversammlung eine Niederschrift aufgenommen, beurkundet und vom Versammlungsleiter und dem Notar unterschrieben.

9.2.23 Jahresabschluss und Lagebericht (Entlastung des Vorstands), Gewinnverwendung (§ 25 SE-Satzung)

Die Regelungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Entlastung des Vorstands und die Gewinnverwendung wurden lediglich geringfügig redaktionell angepasst.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht der Hawesko Holding SE sind gemäß § 25 Abs. 1 SE-Satzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit dem Vorschlag des Vorstands für den Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Inhaltlich angepasst wurde die ursprüngliche Regelung des § 22 Abs. 2 AG-Satzung dahingehend in § 25 Abs. 2 SE-Satzung, dass über die dort vorgesehenen

Beschlussgegenstände (Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats, Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses oder Billigung des Konzernabschlusses) auf der ordentlichen Hauptversammlung und damit innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs (§ 19 Abs. 3 SE-Satzung) Beschluss gefasst wird.

Die in § 25 Abs. 3 SE-Satzung vorgesehene Möglichkeit der Ausschüttung einer Sachdividende anstelle einer Bardividende entspricht der Regelung des § 22 Abs. 3 AG-Satzung.

Die neu eingefügte Regelung des § 25 Abs. 4 SE-Satzung ermächtigt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, nach Ablauf des Geschäftsjahrs auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Es darf höchstens die Hälfte des Betrags gezahlt werden, der vom Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in Gewinnrücklagen einzustellen sind und dieser darf nicht die Hälfte des vorjährigen Bilanzgewinns übersteigen.

9.2.24 Änderung der Fassung dieser Satzung (§ 26 SE-Satzung)

Wie schon § 23 AG-Satzung sieht § 26 SE-Satzung vor, dass der Aufsichtsrat zu Änderungen der Fassung ermächtigt ist, die lediglich ihre Fassung betreffen.

9.2.25 Kosten der Umwandlung in eine SE (§ 27 SE-Satzung)

§ 27 SE-Satzung enthält eine neu eingefügte Regelung, nach der die Hawesko Holding SE die Kosten der SE-Umwandlung bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 500.000,00 trägt.

9.3 Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

In diesem Abschnitt werden einige der wesentlichen steuerlichen Grundsätze, die im Zusammenhang mit der SE-Umwandlung von Bedeutung sind oder sein können, zusammengefasst. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für die Aktionäre der Hawesko AG bzw. Hawesko Holding SE relevant sein können. Den folgenden Ausführungen liegt das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umwandlungsberichts geltende deutsche Steuerrecht zugrunde, dessen Bestimmungen sich – für das laufende Steuerjahr gegebenenfalls auch rückwirkend – ändern können. Aktionären der Hawesko AG bzw. der Hawesko Holding SE wird deshalb empfohlen, die möglichen Steuerfolgen der SE-Umwandlung der Hawesko AG in die Hawesko Holding SE sowie des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung von Aktien der Hawesko AG bzw. Hawesko Holding SE mit ihren steuerlichen Beratern abzustimmen. Diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs angemessen zu berücksichtigen.

9.3.1 Besteuerung der SE-Umwandlung

Die Hawesko AG geht davon aus, dass die SE-Umwandlung der Gesellschaft in eine SE mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Deutschland sowohl auf Ebene der formwechselnden Hawesko AG bzw. Hawesko Holding SE als auch auf der Ebene der Aktionäre ertragssteuerneutral erfolgt, kein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG bewirkt wird und dass dabei auch keine deutsche Umsatzsteuer oder Grunderwerbsteuer entsteht. Die Aktionäre der Hawesko AG sind nach der identitätswahrenden Umwandlung unverändert an der Hawesko Holding SE beteiligt. Vor diesem Hintergrund geht die Hawesko AG davon aus, dass die identitätswahrende Umwandlung auch nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre der Hawesko AG führen wird.

9.3.2 Künftige Besteuerung der Hawesko Holding SE und ihrer Aktionäre

Nach der SE-Umwandlung gelten für die Hawesko Holding SE dieselben steuerlichen Vorschriften wie vor der SE-Umwandlung für die Hawesko AG. Die Hawesko Holding SE wird für Zwecke der laufenden Ertragsbesteuerung wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die Hawesko AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Zukünftige Dividendenausschüttungen der Hawesko Holding SE sowie Veräußerungen von Aktien der Hawesko Holding SE werden bei den Aktionären der Hawesko Holding SE grundsätzlich wie Dividendenausschüttungen der Hawesko AG bzw. Veräußerungen von Aktien der Hawesko AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern.

9.4 Auswirkung der Umwandlung auf die Aktien der Gesellschaft und die Börsennotierung

Die SE-Umwandlung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung.

Da die SE-Umwandlung die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der Hawesko AG mit der Umwandlung Aktionäre der Hawesko Holding SE. Bei den Aktien der Hawesko AG wird es sich auch nach der Umwandlung um auf den Inhaber lautende Stückaktien handeln. Nach Vollzug der SE-Umwandlung wird die verbrieftete Aktienurkunde der Gesellschaft ausgetauscht. Dies geschieht im Wege eines Austauschs der physisch hinterlegten Globalurkunde, da die Aktien der Hawesko AG in einer Globalurkunde verbrieft sind. Für die einzelnen Aktionäre ergibt sich hieraus kein Handlungsbedarf.

Die Aktien der Gesellschaft sind unter der ISIN DE0006042708 im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zum Handel zugelassen. Daneben sind die Aktien der Gesellschaft an der

Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg notiert und ferner unter anderem in den Freiverkehr der Börsen Stuttgart, Berlin, Düsseldorf, Hannover, München und Tradegate Exchange einbezogen und über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Die Aktionäre der Hawesko AG können auch nach der SE-Umwandlung ihre Aktien (dann der Hawesko Holding SE) an jeder Börse handeln, an denen die Aktien der Hawesko AG notiert sind. Die SE-Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf die Einbeziehung der Aktie in Börsenindizes. Ebenso ist wegen des identitätswahrenden Charakters der SE-Umwandlung keine Neuzulassung der Aktie der Hawesko Holding SE erforderlich. Wegen der Umfirmierung muss allerdings die Notierung umgestellt werden.

Hamburg, 03. Mai 2022

Hawesko Holding AG
Der Vorstand